

Volk und Staat in Ägypten am Ausgang der Römerherrschaft.

Festrede

gehalten in der öffentlichen Sitzung
der B. Akademie der Wissenschaften
zur Feier des 162. Stiftungstages

am 22. Juni 1921

von

Leopold Wenger

o. Mitglied der historischen Klasse.

München 1922.

Verlag der Bayer. Akademie der Wissenschaften
in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth).

Volk und Staat in Ägypten am Ausgang der Römerherrschaft.

Festrede

gehalten in der öffentlichen Sitzung
der B. Akademie der Wissenschaften
zur Feier des 162. Stiftungstages

am 22. Juni 1921

von

Leopold Wenger

o. Mitglied der historischen Klasse.

München 1922.

Verlag der Bayer. Akademie der Wissenschaften
in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth).

Hochansehnliche Versammlung!

Es ist nicht in erster Linie Aufgabe des Juristen, den breiten Strom der großen geschichtlichen Ereignissen zu schildern, und auch für die Kritik und Auslegung der literarischen Geschichtsquellen wird sich der Historiker der politischen Geschichte als der zunächst Berufene melden. Wenn ich es gleichwohl versuche, vor Ihnen ein Thema zu behandeln, das auf den ersten Blick ein solches Unternehmen zu bedeuten scheint, so muß ich gleich vorweg bemerken, daß ich nur Bilder aus der Kleinwelt Ägyptens vorzuführen vermag, Bilder, wie sie uns die Papyrusurkunden¹⁾ erhalten haben, Bilder, die uns eine Vorstellung geben vom Rechtsleben des einzelnen Mannes und seines kleinen Familienkreises, von seiner beruflichen Tätigkeit auf heimatlicher Scholle, von den Nachbarn, mit denen er Freuden teilt und nicht selten Streit hat, aber auch von seinen Beziehungen zum Staat, dem er Steuern auf Steuern zahlt, von dessen Organen er aber auch Schutz seines bescheidenen Daseins erwartet. Was da im einzelnen an uns vorüberzieht, möchte manchem leicht kleinlich und gleichgültig für den Lauf der großen geschichtlichen Ereignisse scheinen. Aber all diese Dinge des Alltagslebens, welche die Tage und Wochen des Ägypters nicht anders füllen, als das bei uns der Fall ist, welche so manches Menschen Lebensglück einst wie jetzt bestimmt haben, können doch nur oberflächlicher Betrachtung gegenstandslos scheinen. In ihnen erkennt der tiefer Blickende die Auswirkung großer und für die Allgemeinheit wichtiger Problemstellungen und Problembeantwortungen. Der Urkundenforscher muß sich eben daran gewöhnen, worauf der Richter und Verwaltungsbeamte durch seinen Beruf alltäglich gewiesen wird, nicht die abstrakte Theorie vorgeführt zu erhalten, sondern konkrete Einzelfälle, in denen sich jene Theorie in Wirklichkeit umsetzt. Wer

einmal einen militärischen Befehl oder einen Steuerzahlungsauftrag in Händen gehalten, wer einmal mit dem Gerichte zu tun gehabt oder vor einem Notar einen Vertrag abgeschlossen hat, der wird die Bedeutung des Spruches würdigen *ἐκ μέρους γινώσκουμεν*.²⁾

Es ist damit ein zwar oft genannter, aber auch für eine richtige Einstellung bei Betrachtung und Verwertung der Papyri nirgends zu übersehender Gegensatz der papyrus-urkundlichen zu den literarischen und auch den meisten inschriftlichen Quellen berührt. Die herkömmlich gelesenen weltlichen literarischen Texte und im Großen und Ganzen, wenn auch nicht so ausschließlich, die Inschriften zeigen uns die wichtigeren, weil in die Augen fallenderen Ereignissen der Weltgeschichte: in ihnen ist von Königen und Heerführern die Rede, von Staatsmännern und Gesandtschaften, von Kaisern und Kaiserinnen, von Statthaltern und Senatoren — aber von der großen namenlosen Schar der Untertanen nur insoweit, als auf sie das Auge des Kaisers oder doch eines Großen fällt, als sie mit hohen oder höchsten Herrschaften in Berührung treten. Da können Sklaven eine Rolle spielen, wenn sie einem Mächtigen dienen, aber der Bauer oder Bürger verschwindet, der still auf heimatlicher Scholle seine Arbeit getan und sein Leben beschlossen hat. Adolf Deißmann, der den Wert der Papyri als großartigen Gewinn für den Kirchenhistoriker zu preisen nicht müde wird,³⁾ hat gelegentlich⁴⁾ auf die in dieser Hinsicht bezeichnende Anlage der *Prosopographia Imperii Romani* verwiesen, auf die große Sammlung von Namen der auf der Bühne der Weltgeschichte im Vorder- oder auch nur im Hintergrunde auftretenden Männer und Frauen aus den ersten drei Jahrhunderten der Kaiserzeit;⁵⁾ eine Sammlung, nach deren Vorrede die *hominum infinita illa turba qua scripta ecclesiastica et auctorum iuris referta sunt procul semota est*.⁶⁾ Diese turba aber, deren Wirken der Kirchenhistoriker mit Eifer verfolgt, deren Spuren die große Geschichtsschreibung verwischt, ist es auch, die den Juristen interessiert, wenn anders ihm die Erkenntnis des lebendigen Rechtes mehr am Herzen liegt, als die des toten Buchstabens eines vielleicht gar nicht angewendeten Gesetzes. Diejenige moderne Bewegung in der

Jurisprudenz, die vom Juristen der Gegenwart Kenntnis und Verständnis des angewendeten, eben des — mit einem unserer beliebten Schlagwörter, diesmal glücklich, so bezeichneten — »lebendigen Rechts« verlangt,⁷⁾ hat in der von Modernen und Modernsten nicht immer freundlich behandelten rechtsgeschichtlichen Forschung schon längst ihren Platz. Seit Ludwig Mitteis sein richtungsweisendes Werk über »Reichsrecht und Volksrecht« geschrieben hat (1891), behandeln die papyrologisch geschulten Rechtshistoriker dieses Problem, wenngleich sie ihr Programm vielleicht nicht für unsere Zeit eindringlich genug anderen vorgehalten und das nicht unbedenklich schillernde und nicht selten mißverständene Wort »Soziologie« lieber vermieden haben. Aber schon die glückliche Wortprägung, die das »Reichsrecht«, Recht des Römerreichs, das Recht, das der Staat aufstellt und grundsätzlich vertritt, in Gegensatz stellt zum »Volksrecht«, zum Recht, wie es das Volk übt, zeigt in einer auch ferner Stehenden nicht mißverständlichen Deutlichkeit, worum es sich bei derartigen Forschungen dreht: das Recht, das der Staat vertritt, ist nicht durchwegs dasselbe Recht, wie es in der Seele des Volkes lebt und von diesem geübt wird. Volk und Staat — im Gegensatz zueinander, wenn nicht im offenen, so doch im stillen Gegensatz. Erst die Urkunden, die uns das tägliche Leben des kleinen Mannes offenbar machen, lassen uns einen Blick in dieses Volksrecht tun, während uns Gesetze und Rechtsliteratur meist nur das Recht lehren, das nach dem Willen des Staates sein soll, aber auf die Frage die Antwort schuldig bleiben, ob die Wirklichkeit der Theorie entspricht.

Wissenschaftlichem Denken kann es nicht genügen, die Verschiedenheit und zeitweise Gegensätzlichkeit des Rechts des Staates von dem Recht des Volkes festzustellen. Die Wissenschaft forscht nach den Gründen, ihr Ziel ist: *Rerum cognoscere causas*. Das Recht, so wird weniger neu als nachdrucksvoll wiederholt betont, kann nicht bestehen, wenn es nur Willkürprodukt der rechtsschaffenden Organe ist. Das positive Gesetz, das nicht dem jeweiligen Kulturzustand des im Staatswesen lebenden Volkes sich anpaßt, ist lebensunfähig. Ideelle

und materielle Kräfte bestimmen die jeweilige Rechtsordnung. Religion, Moral, Sitte auf der einen Seite, wirtschaftliche Momente auf der anderen wirken auf die Rechtsordnung ein. Und wenn das Recht des Staates nicht die Resultierende aus den in diesem Parallelogramm wirkenden Kräften zieht, dann weicht das Volksrecht eben vom Rechte des Staates ab. Ich brauche wohl auch in parenthesis nicht zu bemerken, daß für die Bewertung des Rechts damit nichts gesagt sein soll. Aber will der Staat die Rechtsordnung in bestimmter Richtung beeinflussen, so muß er die einen Kräfte stärken, die anderen schwächen, die in jenem Parallelogramme wirken. Die Papyri lehren uns nun die Kräfte kennen, die geistigen sowohl als die materiellen, deren Resultierende eine bestimmte augenblickliche Volksrechtsgestaltung ist. Der Vergleich des tatsächlich geübten Rechts mit dem, was offiziell gilt, läßt uns aber erkennen, wie weit das Reichsrecht dem Volksrecht gleicht, von ihm abweicht, ihm vielleicht in der Entwicklung nachhinkt, ihm eventuell auch bahnbrechend voraneilt. Aus den Rechtsurkunden, aus Briefen, aus schriftlichen Aufzeichnungen aller Art erkennen wir die geistige Einstellung der Menschen. Aus Eiden und Beteuerungen, aus Bibelzitatzen und frommen Begrüßungen vermögen wir ihre religiöse Stimmung, aus ehevertraglichen Zusagen über die künftigen Beziehungen der Ehegatten und aus Klagetönen bei Ehescheidungen das sittliche Empfinden zu erschließen. Ergebenheitsformeln in Bitten und Beschwerdeschriften an Beamte, strotzend in der Zeit, nach der sie heute noch ihren Namen führen, von Byzantinismus, und recht wenig zu den bitteren Klagen stimmend, die gelegentlich gegen eben diese devot angeredeten Beamten erhoben werden, werfen ein grelles Licht auf den zur konventionellen Lüge gewordenen Anstand. Die Papyri der Zeit, von der ich spreche, zeigen gerade den überragenden Einfluß ideeller Mächte, besonders der Religion und der sie tragenden Kirche, auf das Volk und auf sein Recht. Sie zeigen auch die Folgen des Konfliktes des Staates mit dem der Kirche ergebenen Volke. Aber nicht bloß die kirchliche, auch die nationale Zugehörigkeit kann auf die Beziehungen

zwischen Volk und Staat nachteilig wirken. Dies schon dann, wenn der Staat seine Aufgaben, vor allem die Garantie des Schutzes gegen äußere und innere Störungen der Ordnung erfüllt, in ungleich höherem Maße aber, wenn er seinen Pflichten nicht Genüge zu tun imstande ist.

Ich habe diese ideellen Momente vorangestellt, die das Rechts- und Staatsleben beeinflussen und die Beziehungen zwischen dem, was der Staat als Recht bestimmt, und dem, was das Volk als Recht empfindet, was es als Recht übt oder doch zu üben sucht, gelegentlich stark zu trüben vermögen. Die Papyri zeigen uns deutlicher als mancher Historikertext, welche Macht diese ideellen Momente auch auf das ägyptische Volk der ausgehenden Römerzeit ausgeübt haben, wieviel stärker sie wirken als der altersschwache Staat, von dem man nichts erwarten kann, und dem man dann bestenfalls gleichgültig gegenübersteht. Aber diese betonte und aus den Papyri für unsere Zeit beweisbare Ablehnung einer materialistischen Geschichtsauffassung,⁸⁾ die alles geschichtliche Werden vor allem auch das Werden und Wachsen des Rechts auf rein wirtschaftliche Ursachen zurückführen möchte, darf uns natürlich nicht dazu verleiten, die Bedeutung der Wirtschaft für das Recht auch für diese Zeit zu verkennen. Wenn diese Zusammenhänge übrigens in neuester Zeit ganz besonders hervorgekehrt werden — ich erinnere wieder an die schlagwortartige Zusammenstellung »Recht und Wirtschaft« —, so ist auch da dem Papyrologen nichts Neues gesagt. Papyri und Ostraka sind schon längst in diesem Sinne verarbeitet worden: Miet- und Pachtrecht, Steuerwesen, vor allem aber das in Ägypten so hoch entwickelte Bankwesen waren Gegenstand eingehender Untersuchungen von Rechts- und Wirtschaftshistorikern.⁹⁾ Immer und überall ist die Bedeutung der wirtschaftlichen Entwicklung fürs Recht gewürdigt worden. Und auch die Frage stand oft genug in Einzelthemen und allgemeinen Erwägungen zur Diskussion, wie notwendig es für den Staat ist, die wirtschaftlichen Vorgänge zu kennen und zu beherrschen. Entgleitet dem Staat diese Beherrschung wie in der Zeit der Feudalisierung Ägyptens, so dankt die Staatsgewalt ab.

Ich habe schon eingangs bemerkt, daß die Papyri uns wenig von großen Ereignissen der Weltgeschichte erzählen. Nur gelegentlich, wenn einmal der einzelne von einem solchen Ereignis unmittelbar betroffen ist, findet es in seinen Briefen und Urkunden Erwähnung. Wir dürfen uns nur die Dinge damals nicht anders vorstellen als in der Zeit des Aufstiegs und Niederganges unseres Vaterlandes. Testamente und Kaufverträge, Grundbucheinträge und Klagen haben dieselbe äußere Form behalten. Und nur wer schärfer zusieht, merkt die ganz anderen wirtschaftlichen Grundlagen unserer heutigen Rechtsakte. Aber man wird auch heute viele Privatbriefe durchmustern können, ohne eine Anspielung auf historische Vorgänge, und seien diese von noch so entscheidender Bedeutung, zu finden. Wir müssen uns das vor Augen halten und dürfen nicht in den Papyri historische Erkenntnisquellen suchen, um alsbald von deren Unergiebigkeit enttäuscht, uns von ihnen abzuwenden. Auch wo große Ereignisse erwähnt sind,¹⁰⁾ geschieht dies meist nur zufällig.¹¹⁾ Wir müssen nicht nur im buchstäblichen Sinne, erst in diesen Urkunden zu lesen, sondern wir müssen auch erst diese Alltagsnotizen zu verwerten lernen. Es sei statt weiterer Ausführung ein Beispiel von heute erlaubt: ein Steuerzettel von 1914 sieht äußerlich nicht anders aus als einer von 1921, aber im Vergleich seiner Ziffern spiegelt sich die inzwischen fallende Katastrophe. So müssen wir auch die Papyri zu interpretieren versuchen. Die großen geistigen und wirtschaftlichen Kräfte, die in jenen letzten Zeiten der Römerherrschaft am Werke sind, sollen uns die Papyrusurkunden zu ergründen verhelfen. Doch ehe wir Proben geben und auf Einzelheiten eintreten, dürfen vielleicht für den Fernerstehenden ein paar Bemerkungen über die Art dieser merkwürdigen Quellen voranstehen. Papyrusurkunden sind, konserviert im Wüstensande Ägyptens und bewahrt vor dem Zutritt von Luft und Wasser, in vielen Tausenden von Exemplaren erhalten. Erst zufällig gefunden, dann in planmäßigen, wissenschaftlich wohl vorbereiteten und verwerteten Grabungen gewonnen, beherrschen diese Quellen seit mehr als einem Menschenalter die Altertumsforschung. Die griechisch

geschriebenen Papyri begleiten uns durch die ganze hellenistisch-römische Periode der ägyptischen Geschichte von der Zeit der alexandrinischen bis tief hinein in die Zeit der arabischen Eroberung, also durch mehr als ein Jahrtausend. In der Spätzeit der römisch-byzantinischen Herrschaft, von der ich hier allein zu sprechen habe, treten zu den griechischen auch koptische Texte. Sie bedeuten eine starke nationale Wiedererstehung des Ägyptertums, ohne freilich die Einflüsse jahrhundertelanger griechischer Kultureinwirkung zu verbergen. Sie sind der typische Ausdruck des Gräkoägyptertums mit stärkerer Betonung des zweiten Teils der Zusammensetzung. Geschrieben sind sie mit dem um einige nationale Buchstaben vermehrten griechischen Alphabet. Die Sprache ist ägyptisch, freilich auch sie mit griechischen Wörtern stark durchsetzt. Der innere Aufbau der Rechtsurkunden mutet denjenigen nicht fremd an, welcher die entsprechenden griechischen Texte kennt. Seit der arabischen Eroberung treten arabische oder auch bilingue arabisch-griechische Urkunden hinzu. Was nun in den Urkunden auf Papyrus steht, hat gleichsam zu Unrecht, jedenfalls nicht immer im Sinne der Schreiber und Empfänger die Jahrhunderte überdauert. Diese zarten zerbrechlichen Fabrikate antiker Schreibstoffindustrie sind nicht wie Erz- und Marmortafeln für die Ewigkeit berechnet, auch nicht wie die Geschichtswerke der Historiographen zum Abschreiben und zur Aufbewahrung in den Rollenbeständen der Bibliotheken und von gelehrten Privaten bestimmt gewesen: ein gütiges Schicksal, ein Zufall hat sie uns erhalten, obwohl sie vergänglich sein sollten wie die Menschen, denen sie dienten. Das, was wir heute aufschreiben und in unseren Tischladen und Schränken eine Zeitlang verwahren, auch das Zeug, das täglich in den Papierkorb wandert, die Urkunden, die nur für unser Leben bestimmt sind, oder die, wie Testamente und Familienbriefe, dem Rechte auch noch der folgenden Generation oder der Pietät historisch interessierter Nachkommen dienen, aber auch, was nur Jahr und Tag aufzubewahren Sinn hat, Rechnungen, Alltagsbriefe und Einladungen, Schuldscheine und Quittungen über Geschäfte des täglichen Verkehrs, dann Miet-

und Pachtverträge und die persönlicheren und intimeren Texte, wie Heiratsverträge, das sind die Rechtsurkunden und die Briefe auf Papyrus. Daneben aber auch die Eingaben an Behörden in Prozeß- und Steuersachen, in Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsangelegenheiten, die Gerichtsprotokolle und Urteile und die Schiedssprüche bei freundschaftlichem Ausgleich, die Steuervorschreibungen und die Rekurse aller Art.

Es wird nach dem vorher Ausgeführten schon weniger gewagt scheinen, in diesen Texten des Alltags nach dem Verhältnis von Volk und Staat zu forschen. Wir werden auch sofort eine Wahrnehmung feststellen können, die dieses Verhältnis gegenüber der Überlieferung des objektiv geltenden Rechts in ganz neuem Lichte erscheinen läßt. Was uns in Gesetzbüchern und literarischen Quellen anderer Art von Rechtssätzen überliefert ist, was wir z. B. von Steuervorschriften wissen und von Maßnahmen der Behörden erfahren, um die einmal irgendwo hervorsprudelnde oder öfter nur hervorsickernde Steuerquelle für den Staat zu erfassen und um alles in der Welt Maßnahmen gegen ihr Versiegen zu treffen, was von den Bestrebungen des Staates überliefert ist, sich ein Heer zu erhalten, seit es kein Volksheer mehr gibt, sondern der Staat sich mit Söldnerwirtschaft und Zwangsrekrutierung behelfen muß — all das und noch soviel andere Betätigungen der Staatsverwaltung haben uns die vor den Papyri bekannten Quellen meist nur von der einen Seite des Befehlenden her gezeigt, nicht aber von der des Gehorchenden. Erst die Papyri lassen uns auch die Kehrseite betrachten und geben uns auf die vorwitzige Untertanenfrage Antwort, wie all diese Regierungskünste, die oft theoretisch so schön aussehen mögen, wie moderne Gesetze und Verordnungen, auf den davon im einzelnen Falle praktisch Betroffenen wirken. In den Papyri begegnet uns, um bei diesem heute besonders verständlichen Beispiele zu bleiben, nicht bloß der Steuergesetzgeber und der Steuereinnnehmer, sondern auch der Steuerzahler. Solche Betrachtungsmöglichkeit, die früher nur in beschränktem Ausmaße gegeben war, vervollständigt aber das Urteil, das wir uns über die Staatsverwaltung

machen, ja macht ein objektives Urteil überhaupt erst möglich. Hier lernen wir Soziologie und Rechtskenntnis zugleich. Hier sehen wir das Verhältnis zwischen Staat und Volk vom Standpunkt des Volks aus. Von hier aus können wir uns in die Gefühle, die der Untertan der byzantinischen Staatsgewalt dieser gegenüber empfunden haben mag, versetzen.

Die Zeit, von der ich Ihnen einige Bilder an der Hand von ägyptischen Papyri vor das geistige Auge stellen möchte, hat nun bereits ein halbes Jahrtausend Römerherrschaft¹²⁾ hinter sich. Wenn gesagt wurde, daß wir uns daran gewöhnt hätten, die antike Welt vom Standpunkt des Herrschers aus zu betrachten, so kann das noch dahin genauer ausgedrückt werden, daß wir die antike Welt vom Standpunkt desjenigen Herrschers aus zu betrachten gewohnt und — wie beigelegt werden muß — auch genötigt waren, in dessen Händen am Ausgang des sogenannten Altertums die Geschicke der Welt lagen. Wir sind auch heute noch gewöhnt, das gewaltige Weltimperium, auf das Rom seine Hand gelegt hatte, mit dem Auge des Römers zu sehen und wir tun dabei nichts anderes, als was auch schon im Altertum Römer und Nicht Römer getan haben: nicht bloß die Römer selbst, erfüllt von Bewunderung ihres Staatswesens, durchdrungen von der Berechtigung seiner Sendung, sondern auch Griechen — ich nenne nur Polybios — sind von der Größe des Römernamens geblendet und sehen vielfach in Rom die Vollenderin der Menschheitsentwicklung. Wer Einfluss haben will auf die Geschicke, sei es einer kleinen Stadt, sei es einer Provinz, sei es der Welt, wer politisch oder wirtschaftlich etwas bedeuten will, der muß sich mit Rom abfinden, der mußte als Vorbedingung seines Aufstiegs die civitas Romana suchen. Das Bekenntnis des römischen Bürgerrechts ist aber auch ein Schutzbrief gewesen, der überall im weiten Reich und seinen Schutzgebieten Achtung fand. Nur ein weit über Juristenkreise hinaus bekanntes Beispiel mag hier stehen: die Verwahrung des Apostels Paulus gegen die vom Chiliarchen befohlene Geißelung und seine Berufung an das Kaisergericht. Dieses allein ist im Kapitalprozeß gegen den römischen Bürger entscheidende Instanz.¹³⁾

Nicht nur der einzelne Mann, auch Staaten und Nationen, soweit sie nicht ohnedies schon im Römerreich aufgegangen sind, finden keine willkommenere Stütze als die der Anlehnung an Rom. Das gilt besonders auch von den Griechen in ihrem Mutterland und in der weiten hellenistischen Welt. Sie sind politisch klug genug, dies tatsächliche Machtverhältnis anzuerkennen und auszunützen, dann auch, wenn sie innerlich im Römer den ungebildeten Emporkömmling, den Mann der Militärmacht, des Geldes, der Technik, kurz, um eine moderne Prägung zu verwenden, der »Zivilisation« erblicken und im Grund ihres Herzens verachten. Der Römer war doch geeignet, die griechische Kultur zu schützen.

Seit Ägypten dem Römerreiche einverleibt ist, legt sich über die bisherige Bevölkerung des Nillandes eine neue, zunächst nicht allzu dichte Oberschicht.¹⁴⁾ Sie ist äußerlich beruflich gekennzeichnet als römische Beamtschaft und römisches Militär, daneben begegnet der römische Name bald auch unter Grundbesitzern, Kaufleuten und Handwerkern. Von diesen Römern, die ins Land gekommen sind, um es zu beherrschen, braucht hier nicht gesprochen zu werden. Sie sind Vertreter ihres Staates und bei ihnen ist ein Gegensatz zwischen Staatszugehörigkeit und Volkstum ausgeschlossen: *civis Romanus* ist für sie ein staatspolitisches und ein nationales Bekenntnis zugleich. Aber zu diesen, um sie so zu nennen, echten Römern, treten die vielen Griechen und Ägypter, die das römische Bürgerrecht erworben haben. Bei ihnen decken sich Staatsangehörigkeit und Nation schon nicht mehr. Die Papyri geben ein großes Material ab für die Erkenntnis dieser Verbreiterung des römischen Bürgerrechts. Besonders die hier in erster Linie in Betracht kommende Namensforschung ist noch keineswegs erledigt. Persönliche Bürgerrechtsverleihung, öffentlichrechtliche Tätigkeit in Staat und Gemeinde können den Nicht Römer in den Stand des Römers emporheben. Caracallas Konstitution vom Jahre 212 n. Chr., deren entscheidende Partien wir im Wortlaut in einem Gießener Papyrus überliefert erhalten haben,¹⁵⁾ hat die Tore zum römischen Bürgertum weit aufgetan und nur die

Deditizier ausgeschlossen, das ist die kopfsteuerpflichtige, ehemals gewaltsam unterworfenen Bevölkerung.¹⁶⁾ Ein Großteil der ägyptischen Landbevölkerung ist freilich recht unschuldig unter diese Kategorie gekommen, denn diese Ägypter haben nicht als Ägypter dem römischen Regiment widerstrebt, sondern als Untertanen der hellenistisch-ptolemäischen Herrschaft. Der Ausschluß vom römischen Bürgerrecht hat da arme Kerle getroffen, die vor zwei Jahrhunderten von einer in die andere Herrschaft übergegangen waren. Trotz dieser grundsätzlichen Ausnahme der Deditizier hat sich seit dem antoninischen Gesetz die Zahl der römischen Bürger stark vermehrt. Wiederum sind uns die Namen der in den Urkunden auftretenden Personen ein willkommener Gradmesser. Auf Schritt und Tritt begegnen uns jetzt die *Ἀρχαίοι*, deren griechische und ägyptische Zunamen die früheren Nicht Römer verraten.¹⁷⁾ Neben die *Ἀρχαίοι* treten dann später die *Φλαύιοι*, von denen gerade die byzantinischen Texte der ausgehenden Römerzeit wimmeln,¹⁸⁾ bis endlich Justinian die Entwicklung abschließen und verkünden kann¹⁹⁾: *Dediticia condicio nullo modo in posterum nostram rem publicam molestare concedatur, sed sit penitus deleta, quia nec in usu esse reperimus, sed vanum nomen huiusmodi libertatis circumducitur. nos enim qui veritatem colimus, ea tantummodo volumus in nostris esse legibus, quae re ipsa obtinent.* Des Kaisers Spruch muß sich die durch die Urkunden gebotene Kritik der Wirklichkeit gefallen lassen. Freilich, Justinian glaubt gerade mit diesem Gesetz das formelle Recht dem tatsächlich schon geltenden Rechte anzupassen. Aber er sieht eben die Dinge durch die Brille des römischen Herren. Von seinem Standpunkt aus besehen, ist die Standeserhöhung aller Untertanen zu römischen Bürgern vollzogen. Wir können, seine Worte umkehrend, eher sagen, das römische Bürgerrecht selbst sei ein vanum nomen geworden. Und damit hängt ein zweites Moment zusammen. Auch die Gleichheit aller ist jetzt nicht auf einmal gegeben. Wohl juristisch: alle sind römische Bürger oder richtiger römische Untertanen: denn von Bürgertum in dieser Zeit zu sprechen, ist wenig mehr angebracht. Aber in nationaler und politischer Hinsicht ist ein

starker Unterschied geblieben zwischen Römern und »Römern«; zwischen denjenigen, welche an Roms Herrschaft ein Interesse haben, und den vielen anderen, welche nur ehemals nach dem römischen Bürgerrecht gestrebt haben, als dieses eine gesellschaftliche Höherstellung, vor allem aber den rechtlichen Schutz der einzigen weltlichen Macht bedeutet hat, oder gar den noch zahlreicheren, die ohne eigene Ambition des Kaisers Wort zu Römern gemacht hat. Auch in der Antike ist man damit, daß man dem römischen Staatsverbände als römischer Bürger anzugehören begann, nicht plötzlich völkisch ein Römer geworden. Griechen, Juden, Ägypter blieben national, was sie waren, auch wenn sie das römische Bürgerrecht erworben hatten. Solange dieses etwas zu bieten vermochte, war das Interesse an dieser Qualifikation gegeben. Seit der römische — ich brauche nicht immer zu sagen byzantinische — Staat den Leuten nichts mehr zu geben vermochte, sank der Wert der Staatszugehörigkeit zu Rom stark im Kurse. Gerade diese Wandelung in der Wertschätzung der *civitas Romana* hat in den Papyri sichtbare Spuren hinterlassen. Die neugebackenen Römer verzichteten jetzt gelegentlich darauf, sich Aurelier zu nennen,²⁰⁾ eine Erscheinung, die psychologisch auch mit der leichten Erreichbarkeit des Bürgerrechts zusammenhängen mag: man denke nur an die Wertminderung von Titeln und Ehrenzeichen, wenn diese wahllos ausgestreut werden. Aber diese offenbare Geringschätzung des Römertums bedeutete gleichzeitig eine Selbstbesinnung auf die eigene Nationalität, speziell bei den Ägyptern eine nationale Renaissance. Wir müssen vom politischen und soziologischen Standpunkt aus das von Justinian behauptete Aufgehen aller Untertanen im einheitlichen römischen Staatsbürgertum ablehnen. Nur der Kaiser und seine Berater konnten daran glauben, daß alle Gegensätze durch gemeinsamen römischen Patriotismus überwunden seien.

Unter der dünnen Oberschicht brodet und gärt es oft genug. Betrachten wir einmal das Völkergemisch, das unter der Römerherrschaft zusammengehalten ist. Wieder ermöglichen uns die Urkunden den Blick in die Tiefe. Zu dem, was wir schon bisher hier-

über wußten, sind von italienischer Seite jüngsthin wertvolle ethnographische Untersuchungen über die Herkunft der in den Papyri verzeichneten Personen gemacht worden.²¹⁾ Ein buntes Völkergewirr zieht da vorüber. Schon aus der Zeit der nationalen Pharaonenherrschaft stammen Massen von Kriegsgefangenen aus aller Herren Länder, die in Ägypten angesiedelt sind. Dann kommen die Wellen der Fremdherrschaften, alle starke Spuren hinterlassend: die Perser, die Griechen, die Römer, die Araber, um nur die großen Epochen zu nennen. Unter den Namen begegnen solche aus der ganzen Mittelmeerwelt und darüber hinaus.²²⁾ Mauren, Numider und Lybier, Äthioper und Leute aus Kyrene, Araber, Juden und Syrer, Phöniker, Perser, Meder, Armenier, Inder, Kleinasiaten aus Bithynien und Kappadokien, aus Karien und Kilikien, Phrygier und Galater, Lykier und Lyder, Leute aus Pamphylien, Pisidien und dem Pontus, Griechen aus allen Teilen des Mutterlandes und der Inseln, natürlich Makedonen die Träger der ptolemäischen Herrschaft, und Thraker, aus dem Westen Illyrier, Gallier und Sizilier. Auch Germanen hat es da hinunter verschlagen. Zwar, der schon lang bekannte, zum römischen Offizier gewordene Germane Flavius Agemundus, der in einem in Ägypten gefundenen Papyrus²³⁾ den keltischen Sklaven Argutis (*γένι Ἰάλλον*) 359 n. Chr. in Askalon verkauft, muß nicht notwendig auch selbst nach Ägypten gekommen sein, aber ein Berliner Ostrakon aus Elephantine, ganz im Süden Ägyptens, nennt unter dem Gesinde eines hohen Beamten *Βαλουβουργ Σήνονι σιβύλλα* — also Waluburg, die semnonische Seherin.²⁴⁾ Christlich-germanisch ist ein in Ägypten gefundenes gotisch-lateinisches Bibelfragment, jetzt in der Universitätsbibliothek zu Gießen.²⁵⁾ Und ein schon lange veröffentlichter Text aus der Sammlung Erzherzog Rainer (6./7. Jhd.) tut auch des bulgarischen Namens Erwähnung.²⁶⁾ Bei den Römern ist für solche Forschungen mit besonderer Sorgfalt der geborene Römer oder doch Italiker von dem abzusondern, der, irgendwelcher anderen Nation zugehörig, nur staatsrechtlich Römer geworden ist. Hierbei dürfte, wie wiederholt sei, das juristische Gleichheitszeichen nicht überschätzt und etwa als soziales Gleichheitszeichen gedeutet werden.

Natürlich sind nicht alle Teile dieses Völkergemisches gleichmäßig vertreten. Außer den einheimischen Ägyptern treten besonders hervor die Griechen und Juden. Die Griechen — wir wollen die Makedonen hier mit einbezogen haben — sind seit der Ptolemäerzeit nicht bloß, wie später die Römer, das Herrenvolk, sondern auch die Träger der neuen Kultur. Ihre Stellung zum Ägyptertum, die verhängnisvoll schwankende Politik der Ptolemäer, welche die Ägypter bald heranzieht, bald zurückstößt, ist in ebenso großzügiger als verlässiger Weise bereits von Wilcken geschildert worden.²⁷⁾ Diese Untersuchungen haben auch den trotz aller Hemmungen eingetretenen Vermischungsprozeß aufgezeigt, der aus Griechen und Ägyptern in steigendem Maße Gräkoägypter²⁸⁾ gemacht hat. Dabei muß freilich sogleich eingeschaltet werden, daß in dieser Zeit, wie auch sonst, die soziale und wirtschaftliche Gliederung des Volkes oft bedeutender ist als die rein nationale. Unter den Gräkoägyptern gab es wohlhabende Kreise, die mehr zum Griechentum neigten, auf das sich Rom stützte und das seinerseits von Rom gestützt wurde, und arme Leute, bei denen es wenig ausmachte, ob sie auf griechische oder ägyptische Art hungerten.²⁹⁾

Nur in Alexandrien und in den Griechensiedlungen erhält sich das Hellenentum rein. Ja hier in der fremden Umgebung wächst — wie wir dieselbe Erscheinung stets an den vom Reiche abgeschnittenen Deutschen sehen können — das nationale über Stamm- und Stadtzugehörigkeit sich erhebende Nationalgefühl des Hellenen.³⁰⁾ Für diese reinen Hellenen bedeutet die Römerherrschaft freilich politisch einen Abstieg vom ersten zum zweiten Rang, aber kulturell war ja das Griechentum doch stets obenan, seine Sprache wurde vom Latein erst in byzantinischer Zeit auch im außermilitärischen amtlichen Verkehre eingeengt,³¹⁾ aber nie verdrängt, und politisch war den Griechen der Aufstieg in die nunmehr herrschende Römerwelt nicht schwer. So könnten diese griechischen Schichten der Bevölkerung als eine Stütze der römischen Herrschaft erscheinen, wenn der griechische Charakter überhaupt, vollends in jener Zeit, für ernste Politik brauchbar gewesen

wäre. Die Frage nach solcher Brauchbarkeit muß aber wohl rundweg nach dem verneint werden, was uns die Quellen über die stets unruhige städtische Bevölkerung von Alexandrien berichten. Das hauptstädtische Proletariat treibt da die wütesten Dinge, städtisch-politische und wirtschaftliche, kirchliche, antisemitische Exzesse gehen auch im 5., 6. und 7. Jahrhundert durcheinander und machen den Statthaltern die Herrschaft reichlich sauer.³²⁾ Die aus Konstantinopel wohl bekannten Parteien der Blauen und der Grünen treiben auch da ihr Unwesen.

Aber auch die ägyptische Bevölkerung ist nicht so sanft und geduldig, wie man es von einem Volke erwarten dürfte, das nie anders denn despotisch regiert worden ist,³³⁾ soweit wir in seiner Geschichte zurückblicken können, in dessen Beherrschung sich Pharaonen und Perserkönige, Alexander und seine Nachfolger, Römer aus Rom und Byzanz und Araber abgelöst haben. Etwas von dem Geiste, der in einer wilden Revolution in ferner Zeit am Ende des Alten Reiches sich schauerlich austobte — Mahnworte eines Weisen auf einem neuerdings wieder mehrfach erörterten Papyrus in Hieroglyphenschrift geben so lebenswahre Schilderungen, wie sie nur der Augenzeuge geben und nur der Augenzeuge ähnlicher Dinge verstehen kann³⁴⁾ —, etwas von diesem Geiste ist in diesem Volk geblieben, das anscheinend keinen anderen Beruf kennt, als zu dienen. Von Zeit zu Zeit ist es in ptolemäischer und römischer Zeit zu Unruhen gekommen. Die Landbevölkerung, wirtschaftlich vielfach elend gestellt, von Steuern bedrückt, verläßt immer wieder ihre *ιδία*, ihren heimischen Wohnsitz, wo sie nach Ansicht der regierenden Kreise bleiben, arbeiten und Steuer zahlen soll, und kommt mit Vorliebe in die Stadt, die ohnedies so zahlreichen unruhigen Elemente durch ihren Zuzug zu stärken. Gegen solche Landflucht eifern begreiflicherweise alle Regierungen. Ein Erlaß Caracallas³⁵⁾ verbannt die *ἀλλοθινοὶ Αἰγύπτιοι* aus der Stadt. Nur die Schweinehändler sind ausgenommen, die den Fleischmarkt versorgen, und die Flußschiffer und die Männer, die Rohr zur Bäderheizung bringen, ebenso Touristen und Geschäftsreisende. Die andern aber, die

man an ihrer Sprache, ihrem Aussehen und ihrer Lebensführung kennt, müssen die Stadt verlassen. Daß wir Zustände ähnlicher Art auch für die ausgehende Römerzeit mit Recht voraussetzen dürfen, zeigt das Fortbestehen dieser sozialen Elenderscheinung unter den Arabern im 8. Jahrhundert. Caracallas Erlaß zeigt die ganze brutale Verachtung der römischen Herren gegen diese »wahren Ägypter«. Sie sind in der antiken Literatur nicht besonders gut angeschrieben: zwar begabt, geistreich, witzig, aber auch eigensinnig, streitsüchtig und stets zu Aufruhr bereit, religiös fanatisch, aber auch abergläubisch und zu sittlichen Ausschreitungen geneigt.³⁷⁾ Das ist das Urteil der fremden Herrenvölker und es verdient gewiß manchen Abstrich. Aber einige der genannten Eigenschaften werden uns auch die Papyri bestätigen können. Wer etwa die nicht enden wollenden Familienstreitigkeiten in den Syene-Papyri unserer Staatsbibliothek³⁸⁾ liest, wird von der Versöhnlichkeit dieser Leute keinen hervorragenden Eindruck davontragen; auch mit der Wahrheitsliebe wird es nicht besonders bestellt gewesen sein; und für Streit und Tätlichkeiten gibt es Belege genug. Die Steuer-moral wird wie auch sonst mehr im Munde geführt als betätigt. Aber wir müssen auch da überall bedenken, wie schwere Anforderungen oft an einfache Leute herantreten, und wie wenig das Gebaren manches römischen Beamten geeignet gewesen sein mochte, die Harmonie zwischen Staatsverwaltung und Bevölkerungswohlfahrt herzustellen. Von der Leidenschaft, mit der die Ägypter auch in der christlichen Zeit religiöse Fragen behandeln, vom gewaltigen Einfluß der Kirche auf ihr Denken und Handeln wird gleich zu sprechen sein. Wir werden dabei auch vom Koptentum zu handeln haben und die innige Verbindung von christlich-kirchlichem und nationalem Leben schildern können.

Indes vorher noch ein Wort über einen der vielen Völkerspitter, die in Ägypten wohnen, über die Juden. In die an sich schon genug schwierigen Bevölkerungsgegensätze hinein fällt in Ägypten das namentlich in Alexandria brennende Judenproblem.³⁹⁾ Freilich die Zeiten, in denen die heißen und blutigen Kämpfe zwischen Juden und Griechen und

die auf sie folgenden Strafprozesse zu literarischen Verherrlichungen der vor dem kaiserlichen Forum verurteilten alexandrinischen Antisemiten führten,⁴⁰⁾ die Zeiten auch, als unter Trajan der *Ἰουδαϊκὸς πόλεμος* weite Teile von Ägypten verheerte, wo mit einer Erbitterung gekämpft wurde, die nicht besser illustriert werden kann, als durch das bange Gebet der Mutter des Strategen Apollonios, Hermes möge den Sohn beschützen, damit er nicht in die Hände der Juden falle die ihn auf dem Spieße braten würden,⁴¹⁾ oder dadurch, daß dieser selbe Apollonios in seinem Urlaubsgesuch⁴²⁾ nach glücklich niedergeschlagenem Aufstand von den *ἀνόστοι Ἰουδαῖοι* sprechen kann, all diese Zeiten liegen Jahrhunderte zurück. Ebenso der merkwürdige, weil die wirtschaftliche Bedeutung des jüdischen Geldleihers beleuchtende Privatbrief eines Sarapion an seinen in Geldnöten schwebenden Angehörigen Herakleides, mit dem dringlichen Rate, doch das Mitleid des Gläubigers anzurufen: wenn dieser sich aber nicht erbarme, ja nicht sich an Juden zu wenden.⁴³⁾ Ich nenne den Brief hier, weil er in gräko-ägyptisches Milieu weist und antisemitische Strömungen über die Hellenenkreise der Stadt hinaus darzutun geeignet scheint. Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, wie man auch hier mit Verallgemeinerungen ungemein vorsichtig sein muß. Daß aber die antisemitische Strömung in Alexandria durch die Jahrhunderte nicht geringer geworden ist, zeigen die zwar nicht urkundlich aus den Papyri belegbaren — im Delta haben sich ja, nebenbei bemerkt, überhaupt fast keine Texte erhalten —, wohl aber literarisch sichergestellten Vorgänge, die sich bald nach 412, nach der Wahl Kyrills zum Patriarchen von Alexandrien abgespielt haben und in denen sich besonders der griechische Volksschullehrer Hierax unter den Anhängern des Bischofs hervortat, freilich diese Stellungnahme auf der Folter büßend. Er blieb nicht ungerächt. Straßenschlachten, Brandstiftung, Raub, Plünderung, Mord, öffentliche Beleidigung des Statthalters halten Alexandria in Aufregung. Auf die innerchristlichen Glaubenskämpfe wird noch einzugehen sein. Aber wir werden auch nicht fehlgehen, wenn wir den Gegensatz wenigstens der städtischen Bevölkerung gegen die

Juden als dauernden Faktor der Beunruhigung des Staates einstellen. Wenn in den Papyri der Spätzeit die Juden anscheinend zurücktreten, so kann das mehr auf Zufall beruhen, mit dem wir bei diesen Quellen ja immer rechnen müssen. Die formelle Einordnung aller Nationen unter die römische Staatsbürgerschaft erschwert ohnedies die Möglichkeit der Feststellung der Nationalität, die immer seltener und zuletzt kaum mehr hervorgehoben wird.⁴⁴⁾ Aber die Namen bleiben doch. Und es läge da auf den ersten Blick so nahe, aus biblisch-alttestamentlichen Namen auf jüdische Nationalität ihrer Träger zu schließen. Die Frage harrt noch genauer Untersuchung, aber es dürfen sofort gegen ihre Bejahung große Bedenken nicht unterdrückt werden. Werfen wir etwa einen Blick auf die zusammengehörige Gruppe von Syene-Papyri aus der Spätzeit des 6. Jahrhunderts, die zum Teil in der Münchener Staatsbibliothek, zum anderen Teil im British Museum aufbewahrt sind und nunmehr veröffentlicht vorliegen.⁴⁵⁾ Sie zeigen neben ägyptischen, griechischen, römischen und christlichen auch alttestamentliche Namen, wozu die römischen Bezeichnungen als Aurelier und Flavier treten. Da ist das Ehepaar Dios Pasaraei und seine Gattin Tlou und deren Kinder Aurelius Victor, Aurelius Paeion und Aurelius Jakobos und Aurelia Tsia; oder die anderen Familien, deren Mitglieder die Namen Tsios und Tsone⁴⁶⁾ tragen; dann Kako und Tseure, aber auch Georgios und Helene, Jakobos und Rachel und Johannes.⁴⁷⁾ Man könnte gerade in Syene auf die alte jüdische Ansiedlung einer Militärkolonie seit dem 7. oder 6. Jahrhundert v. Chr. hinweisen, von der uns die seinerzeit Aufsehen erregenden aramäischen Elephantinepapyri Aufschlüsse gebracht haben,⁴⁸⁾ aber wir müssen doch stets mit der Möglichkeit der Verwendung biblischer Namen in christlichen Kreisen rechnen,⁴⁹⁾ und dies, wie heute, unbekümmert darum, ob diese Kreise in nationaler Hinsicht jüdischer, griechischer oder ägyptischer Herkunft sind.

Ich möchte hiefür hier nur kurz eine merkwürdige Urkunde⁵⁰⁾ zitieren, in der einer Frau das Zeugnis ausgestellt wird, daß sie weder selbst unfrei war, noch aus einer unfreien Familie stammte. Jakobos

und Sophia haben drei Kinder: Lea, Rachel und Rebekka. Lea ist wieder Mutter des Markos und der Sophia, Sophia des Johannes, Isaak, Jakob und anderer Kinder. Rachel wird Nonne, ebenso Rebekkas Tochter Eulogia, während deren Schwester Martha eben das Zeugnis einer Freien ausgestellt erhält. Von der Herkunft der Kinder heißt es da: *Αἰα δὲ τίχτει Σοφίαν, Ῥεβεκκα δὲ Εὐλογίαν καὶ Μάρθαν.*⁵¹⁾ Indes die Spuren des Judentums als Glaubensgemeinschaft verlieren sich im Christentum und von Spuren des Judentums als Nation ist in diesen späten Texten meines Wissens bisher nichts zum Vorschein gekommen.⁵²⁾ Daß die ägyptischen Juden darum in den anderen Nationen aufgegangen seien, wird auch für die ägyptische *χώρα* niemand annehmen wollen, der des zähen nationalen Charakters dieser Nation eingedenk ist. Interessant wäre es, von der Stellung der Juden zum Staat näheres zu erfahren. In ptolemäischer und frühkaiserlicher Zeit erhielten sie mannigfache Privilegien.⁵³⁾ Aus der — freilich aus partiischer, griechischer Quelle stammenden — literarischen Bearbeitung der Antisemitenprozesse der frühen Kaiserzeit läßt sich eher ein Hinneigen der Kaiser zu den alexandrinischen Juden erschließen. Und in den Kämpfen um Kyrill im 5. Jahrhundert stehen die Juden auf seiten des byzantinischen Augustalis Orestes, der ihnen denn auch gegen Kyrillos beisteht.⁵⁴⁾ Ob die Juden gleichwohl eine Stütze der zusammenbrechenden Römerherrschaft in Ägypten gewesen seien, läßt sich bezweifeln. Wir dürften eher das Richtige treffen, wenn wir ihre Stellung zu einem Staat, der ihnen nichts mehr bieten konnte, nicht höher einschätzen, als es die uns bekannte Stellung der Kopten war. Hatten doch die Juden ein nationales und religiöses Ideal, das außerhalb des christlich gewordenen Römerreiches lag. Indes vielleicht lassen sich für diese Fragen noch Auskünfte aus den Papyri erhoffen.⁵⁵⁾

Der Martha-Papyrus, den wir als Beleg für jüdisches Leben in Ägypten nicht verwerten konnten, hat uns nun in die Welt des koptischen Christentums⁵⁶⁾ versetzt. Dieser Text atmet durch und durch christlichen Geist. Da ist von gottgewollter Freiheit des Menschen die Rede⁵⁷⁾ und von dem alles Erdenunrecht strafenden gött-

lichen Gericht, aber auch von der Menschenliebe des Heilands.⁵⁸⁾ 59) Solche Wendungen sind typisch für Rechtsurkunden dieser Zeit. In ihnen spiegelt sich die ganze Denkweise der Kopten. Sie ist kirchlich durch und durch. Moderne politische Klassifizierung würde nicht anstehen, die Kopten »klerikal« zu nennen. Das Christentum hat in Ägypten längst feste Wurzeln gefaßt. Die Zeiten der Verfolgungen, die Tage, in denen man sich die tätige Teilnahme am heidnischen Opferkult bescheinigen ließ, um sich vom Verdacht des Christentums zu reinigen, die Zeiten, als auch Christen ihren Glauben verleugneten und die kirchliche Disziplin die verschiedenen Kategorien der Lapsi verurteilte, — all diese Zeiten liegen weit zurück. Von ihnen haben uns wohl die Papyri bestätigende Einzelnachrichten gebracht. Aus der Zeit der dezianischen Christenverfolgung haben wir ja eine große Reihe amtlich bestätigter Beteuerungen, dem heidnischen Kulte treu ergeben zu sein, den Göttern geopfert und Weihrauch gestreut und vom Opferfleische gegessen zu haben, Urkunden, denen man es freilich nicht ansehen kann, ob sie nicht von ehrlichen Heiden stammten, die irgendwie in den Verdacht gekommen waren, Christen zu sein.⁶⁰⁾ Sonst aber lassen selbst so intime Dokumente, wie es die Papyri sind, höchst selten eine Spur der christlichen Anfänge erkennen. Mit ganz leisen Schritten und still ist es in die Hütten der Armen eingezogen. Um 250 finden wir in einem Briefe die Schlußgrußformel *ἔρωσθαί σε εὐχομαι ὁλοκλήρως ἐν Κυρίῳ*.⁶¹⁾ Das Christentum nahmen früher die ägyptischen und die sozial tieferstehenden gräko-ägyptischen Schichten an, als die wirtschaftlich, gesellschaftlich und auch rechtlich höherstehenden Griechen.⁶²⁾ Aber die Papyri geben uns ebensowenig Aufschluß über Einzelheiten des neu einsetzenden Christianisierungsprozesses, wie über die wohl einmal anzunehmende Massenübertrittsbewegung der Kopten, die am wahrscheinlichsten entweder in die ruhige Zeit vor der diokletianischen Verfolgung oder erst in die Zeit des Kaisers Konstantin anzusetzen ist.⁶³⁾

Das innere Leben der Kirche in Ägypten ist in kirchen- und dogmengeschichtlicher Hinsicht ja hinreichend untersucht worden und

die inneren Glaubenskämpfe, an welchen Ägypten hervorragenden Anteil hat, sind im Großen und Ganzen bekannt. Zu diesen historischen Ergebnissen wird die Verarbeitung der Papyri auch nur höchstens insoweit etwas beizutragen vermögen, als neue Einzelzüge ins große Bild eingefügt werden können. Aber es wäre meines Erachtens gleichwohl ein dankenswertes Unternehmen, wollte man von theologischer Seite einmal die der Dogmengeschichte angehörigen Fragen zu beantworten unternehmen, ob sich nicht in den religiösen Formeln der Papyri Anklänge an die religiösen Kämpfe finden. Daß wir z. B. der Homousiosformel im Eid begegnen, wird im Lande des heiligen Athanasios niemand wundernehmen. Aber selbst bei dieser Feststellung wird nicht zu übersehen sein, daß Eide bei der *ἁγία καὶ ὁμοούσιος τριάς* sich, soweit mir bekannt, nicht vor dem 6. Jahrhundert finden, während in den Zeiten der arianischen Wirren die Eidesformulare allgemeinere Wendungen aufweisen, wie *θεῖος καὶ σεβάσμιος ὄρκος* oder *ἐπομύμενος θεὸν παντοκράτορα*.⁶⁴⁾ Eide mit der Homousiosformel können nun aber auch nicht ohne weiteres als Zeugnisse für das katholische Bekenntnis der Schwörenden hingenommen werden. In der ägyptischen Christenheit des 6. und 7. Jahrhunderts, in der koptischen Kirche herrscht vielmehr der Monophysitismus vor. Auch die Monophysiten bedienen sich dieser Formel, wie wir an einem konkreten Falle nachweisen können.⁶⁵⁾ Indes wir müssen die Frage nach dem theologischen Gehalt von rechtsurkundlichen Formeln unerledigt lassen und brauchen für unsere Zwecke auch gar nicht nach einer Antwort zu suchen. Uns genügt die Feststellung der kirchlichen Einstellung der Kopten, wie sie sich in den griechischen und koptischen Rechtsurkunden⁶⁶⁾ dieser Jahrhunderte zeigt. Hören wir ein paar derartige Formeln: In einem unter den Münchener Papyri befindlichen Kaufvertrag⁶⁷⁾ von 585 aus Syene heißt es: »Ich, die vorgenannte Tapia, erkläre durch diese meine geschriebene Kaufurkunde freiwillig und überzeugt, ohne jede Arglist und Furcht, Gewalt, Nötigung, Erschleichung, Schmeichelei, Hinterlist, schlechte Absicht, Bosheit, ohne jede Verkürzung und ohne irgendwelchen schlechten

Hintergedanken, ohne jede Gesetzesumgehung, sondern mit freiwilliger Meinung, selbstgewählter Willensbestimmung, richtigem Verstande, reiner Absicht, unwandelbarer Überlegung, unabänderlichem Willen und reinem Gewissen, zugleich den furchtbaren und verehrungswürdigen Eid schwörend bei Gott dem Allmächtigen und bei Sieg und langer Regierung unserer allerfrömmsten Herrscher, der Flavier Tiberius Maurikios und der Aelia Konstantina, der ewigen Augusti und Imperatoren und größten Wohltäter« und jetzt endlich: euch usw. verkauft zu haben. Solche und andere Formeln stehen aber nicht bloß an einer Stelle der Urkunde, sie kehren bei verschiedenen Gelegenheiten wieder. Und zwei Jahrhunderte später, schon tief in der Araberzeit, begegnet in koptischen Kaufverträgen aus Djême die wesentlich gleichartige Formel, auch hier mit dem Eid.⁶⁸⁾ Die Formeln sind nicht auf Kaufverträge beschränkt,⁶⁹⁾ sie finden sich mit entsprechender Änderung in anderen Verträgen und in Testamenten, zuweilen ohne juristische Erfassung der Situation, wie bei jenem Abraham, der in unklarer Weise den Eidesschutz gegen Dritte in Anspruch nimmt, die gegen das Testament verstoßen.⁷⁰⁾ In anderen Formelwendungen erklären die Parteien bei jedem Vertragsbruch sich zu Vertragsstrafen bereit, sie erklären, ohne den Gegner zur Inanspruchnahme des Gerichts zu zwingen, freiwillig leisten zu wollen,⁷¹⁾ sie übernehmen alle Arten sittlicher und materieller Haftung. Solche Formeln sind weit verbreitet, sie sind auch in der Zeit der Wende von Altertum und Mittelalter nichts etwa auf Ägypten Beschränktes, man hat sie nach Herkunft und Verbreitung untersucht.⁷²⁾ Aber diese Fragen können hier auf sich beruhen. Ja, es mag der diesen Dingen Fernerstehende die Frage aufwerfen, was denn überhaupt solche Formeln damit zu tun haben, wie Staat und Volk zueinander stehen. Ist es für den Staat nicht vollends gleichgültig, in welche Sätze die Notare die urkundlichen Erklärungen ihrer Klienten kleiden? Die Frage mag in vielen Fällen bejaht werden. Die Formeln in unseren Texten aber haben meines Erachtens einen großen Hintergrund von weiter und — für den Staat — düsterer Perspektive. Ein geordnetes Staatswesen schützt das Recht auch ohne

viele Floskeln und Formeln der Parteienerklärungen. Der geordnete Staat verbietet die Selbsthilfe oder beschränkt sie auf das mindeste Maß: er kann das tun, weil er auch dem verletzten Rechte den Staatsschutz gewährleistet. Da braucht sich der einzelne nicht durch Vorsichtsmaßregeln aller Art gegen eine Rechtsbeugung zu verwahren. Da findet auch der Schwache und Arme sein Recht ohne besondere Eide und Treuschwüre. Es ist ein bekannter Erfahrungssatz der Rechtsgeschichte, daß der Eid im Privatrecht, sei es als vertragserzeugender oder vertragsbestärkender Faktor überall da auftritt, wo die weltliche Bindung nicht hinreicht oder nicht hinzureichen scheint, um die Zuhaltung von Verträgen zu gewährleisten. So finden wir den Eid in den Anfängen der römischen Ordnung, so verschwindet er aus dem Rechtsleben fast ganz in der Zeit sicherer und fester weltlicher Staatsordnung, so kommt er wieder, sowie diese erlahmt und man sich auf andere Weise in seinem Rechte zu schützen bemüht sieht, als auf dem Wege des nicht mehr zuverlässigen staatlichen Zwanges des Schuldners. Die Leute, die all diese Formeln anwenden, haben den inneren Glauben an den Staat und an seine Rechtsordnung verloren. Das ist es, was wir hier *ἐκ μέρους γινώσσομεν*. Zwar der Eid, in dessen Beteuerungsformel man neben den Namen des Allmächtigen oder der heiligen Dreieinigkeit auch die weltliche Macht des Kaisers zu setzen beliebt, scheint in diesem nur schlecht verhüllten und noch nicht überwundenen Hinweis auf die Vergötterung des Herrschers doch wieder den Glauben an die im Kaiser verkörperte Staatsallmacht darzutun. Aber das ist doch wenigstens für die ausgehende Römerzeit nur Schein. Wie sehr diese *Αἰγύπτιοι* mit dem Kommen und Gehen der Dynastien und der Vergänglichkeit der Macht der jeweils Regierenden rechnen müssen, dafür geben gerade ein paar Eide merkwürdige Proben. So nennt ein Kleriker in der Eidesformel nächst der heiligen Dreieinigkeit das Kaiserpaar und Niketas, einen siegreichen und die monophysitische Kirche fördernden Statthalter.⁷³⁾ Indes schon ein Jahr danach war die Herrlichkeit des Niketas und seiner kaiserlichen Herren vorbei

und die Perser kamen vorübergehend ins Land. Wir werden den Ägyptern mit der Vermutung nicht zu nahe treten, daß sie bei den Sassanidenkönigen ebenso geschworen haben werden, wie später bei den arabischen Herrschern.⁷⁴⁾ Die Herrschaft der Sassaniden hat nur zehn Jahre lang gewährt, und das mochte eine besonders vorsichtige Partei im Auge gehabt haben, die knapp nach der arabischen Eroberung sich von der Verkäuferin bei einem Hauskauf einen Eid schwören ließ, »bei Gott dem Allmächtigen und dem Heile jeder Herrschaft oder Gewalt, die über uns befehlen wird, zu jeder Zeit«. ⁷⁵⁾ Da war denn für alle Fälle vorgesorgt, mochten die Araber sich dauernd behaupten oder mochten die byzantinischen Kaiser wiederkehren. Aber von einem starken Vertrauen auf die augenblickliche Herrschaft lassen solche Auskunftsmittel freilich wenig merken. Das Hauptgewicht wird in diesen christlichen Eiden gewiß auf die Anrufung Gottes gelegt. Das kommt in jenen Eidesformeln der Kopten unter arabischer Herrschaft besonders zum Ausdruck, die zum Teil schon die Erinnerung an die weltliche Macht überhaupt fortgelassen haben.⁷⁶⁾ In diese Richtung weist neuerdings eine originelle und meines Wissens bisher unbekannte Eidesbeteuerung in einem brieflich erteilten verwaltungsrechtlichen Auftrag: *μὰ τὴν κεφαλὴν τοῦ Χριστοῦ*⁷⁷⁾

Der christlich-kirchliche Geist kommt ganz besonders in familien- und erbrechtlichen Urkunden zum Vorschein. Wie immer sind es gerade diese Texte, die in das persönliche Leben der Menschen ganz anderen Einblick gewähren als die Geschäftsurkunden. So sind die nicht allzu zahlreichen Eheverträge der byzantinischen Zeit durch ein Exemplar aus etwa 570 repräsentiert,⁷⁸⁾ das erst nach der Eheschließung aufgesetzt worden ist, aber neben — hier außer Betracht bleibenden — vermögensrechtlichen, doch auch eine Reihe von persönlichen Angelegenheiten im Verhältnis der Ehegatten zueinander regelt. Einiges möge wieder als Illustration dastehen. In blumigen und sanften Worten der Liebe wird die Hoffnung auf eine glückliche Zukunft zum Ausdruck gebracht. Der Mann verspricht, die Frau standesgemäß zu nähren und zu kleiden, wobei ausdrücklich auf die

gesellschaftliche Sitte der Kreise Bezug genommen wird, denen das Ehepaar angehört.⁷⁹⁾ Der Mann wird die Frau nicht verstoßen, es sei denn wegen sittlicher Verfehlungen und auch da nicht, ohne vorher ein Schiedsgericht von drei unparteiischen Männern gehört zu haben.⁸⁰⁾ Er wird ihr aber auch die Treue bewahren und sich keiner Unregelmäßigkeit oder Ausschweifung hingeben. Dafür schuldet die Frau Gehorsam, gute Gesinnung und Liebe, die sich äußern soll in allen schönen und nützlichen Werken und Worten. Sie sei nicht keck, nicht wetterwendisch, nicht irgend überheblich, sondern häuslich und lieb zum Manne. Dafür tut dieser noch ein übriges und verspricht niemanden ins Haus zu bringen, der der Frau nicht passe, auch kein Zechgelage zu veranstalten mit Verwandten oder irgendwelchen anderen Menschen, deren Einführung ins Haus der Frau zuwider sei. Und in ähnlichem Stile geht es fort. Der Jurist wird den starken Einschlag von Sitte, Moral, Anstand ins Rechtsleben feststellen. Aber trotz aller schönen Versprechungen kommt es oft anders. Es ist bekannt, daß es der Kirche trotz ihres starken Einflusses lange nicht gelungen ist, die Ehescheidung als Rechtsinstitut zu beseitigen. Und die Papyri zeigen genügend Beispiele solcher düsterer Texte. In neuester Zeit ist das Duplikat der schon länger bekannten Scheidungs-urkunde eines Bäckergehilfen aus dem Jahre 569 veröffentlicht worden.⁸¹⁾ »Ehedem«, heißt es da, »haben wir miteinander den Bund fürs Leben geschlossen, hoffend auf Kindersegen und auf ein friedliches, frommes Zusammensein, solange uns beiden das Leben gegönnt ist. Aber anders — wir wissen nicht wie — und gegen alles Erwarten kam es. Unglück haben wir von einem bösen Geist erfahren, der in uns gefahren ist und uns zur Scheidung veranlaßt hat.« Es folgen nun die rechtlichen Abmachungen. Wo christlicher Geist und christliche Liebe fehlen, da stellen sich wenigstens fromme Formeln ein.

Endlich noch ein Testament.⁸²⁾ Flavius Theodoros, Protokollschreiber im Büro des Statthalters der Thebais, setzt es auf, wohl bewehrt mit römisch rechtlichen Formalitäten. Der Erblasser setzt zu Erben zwei Klöster ein, darunter das des Schenute von Atripe,⁸³⁾ und

seine Großmutter von der Mutterseite her. Die Klöster werden mit Auflagen bedacht. Ein Teil des Erlöses des Vermögens des Erblassers soll für Gefangenenloskauf⁸⁴⁾ und andere gute Werke verwendet werden. Was aus dem Vermögen der Frau des Erblassers stammt, soll verkauft und der Erlös hl. Seelenmessen und anderen guten Werken zugeführt werden, damit sie von ihren Sünden erlöst werde.⁸⁵⁾ Eine andere Auflage verfolgt das gleiche Ziel für den Erblasser selber.

Der Text erinnert zugleich an die große Bedeutung der Kirchen und Klöster, der Geistlichen und Mönche im Leben der Kopten. Auch hier zeigen die Papyri die praktische Verwirklichung geistlicher Bestrebungen. Papyrologische Untersuchungen zu diesen bekannten und schon viel erörterten Fragen setzen ein.⁸⁶⁾ Hier mag dieser Hinweis genügen. Er fügt sich gut in unsere ganze Darstellung. Sie zeigte uns an konkreten Beispielen, die sich leicht vervielfachen ließen, die Kirche als die tonangebende Macht im Leben der Kopten, dieser trotz alles griechischen Einschlags hierin wahren Ägypter, denen das menschliche Erdenleben so klein scheint gegenüber der unermesslichen Ferne, die nach dem Tode kommt.⁸⁷⁾ Der Staat bedeutet aber nur eine zufällige Form für ein an sich gleichgültiges Dasein, das seinen Wert nur empfängt im Hinblick auf die Ewigkeit nach dem Tode. Wenn vollends dieser Staat mit der ägyptischen nationalen Kirche in Konflikt gerät, kann man sich das Maß der Entfremdung von Staat und Volk leicht vorstellen. Die monophysitische Bewegung schuf diesen zum endgültigen Bruch führenden Gegensatz. Große ägyptische Kreise sahen in den Arabern die Befreier von Byzanz und der offiziellen Reichskirche, von der sich der Monophysitismus dauernd getrennt hatte.

Will man diese eigentümliche Stellung großer und der maßgebenden Teile der Bevölkerung zum Staate der ausgehenden Römerherrschaft aber bewerten oder, wie das vielleicht nahe läge, gar tadeln, so muß man sich wohl vor einem vorschnellen Urteil hüten. Die Herrschaft der Byzantiner war Fremdherrschaft über die Kopten. Manche

von ihnen werden mit dem durch die Kirche geweckten steigenden Nationalbewußtsein das empfunden haben. Allzu hoch wird man freilich dieses Nationalgefühl bei den vielen einfachen Leuten auch nicht einschätzen dürfen. Wären die wirtschaftlichen Zustände, für die mit Recht oder Unrecht doch grundsätzlich überall und zu allen Zeiten die Regierung verantwortlich gemacht wird, halbwegs erträglich gewesen, hätte der Staat im Innern Recht und Ordnung aufrecht erhalten, nach außen die Bevölkerung vor Überfällen von Barbaren geschützt, so wäre eine am Staat notwendig verzweifelnde Stimmung nicht vorherrschend geworden, und es wäre bei der kühlen Resignation des Steuerzahlers geblieben.⁸⁸⁾ So aber forderte der Staat wohl immer und immer wieder. Aber was bot er den Menschen, die gutwillig zahlen und zahlen sollten? Die Antwort ist kurz und hart: so gut wie nichts.

Wir haben einen Blick in die nationale Schichtung des ägyptischen Volkes und in seine religiöse Verfassung zu tun gesucht. Wir haben keine guten Vorbedingungen für ein gefestigtes staatliches Leben, aber andererseits auch keine Unmöglichkeit für ein solches feststellen können. Wir haben namentlich die eminent kirchliche Einstellung der Kopten hervorgehoben, meinend, daß darin der Angelpunkt ihrer Stellung zum Staate gelegen sei. Aber es wäre falsch, das Bild nicht auch nach der wirtschaftlichen Seite hin zu ergänzen, vor allem aber so wichtiger Zweige der Staatsverwaltung nicht zu gedenken, wie es der Schutz der Bevölkerung nach Außen und die geordnete Rechtspflege im Innern sind. Es kann auch hier alles Verwaltungsrecht beiseite gelassen werden, wie es uns die Gesetze — vor allem der theodosianische Kodex und Justinians eigene Gesetzgebung — lehren, und ebenso alle Verwaltungspraxis, die den Untertanen als Objekt behandelt. Es kann dies um so eher geschehen, als wir über den feudalen Einbau und den durch ihn mit bedingten Zerfall des römischen Weltreichs ja im Großen Ganzen unterrichtet sind. Wir kennen aus literarischen und papyrologischen Quellen einigermaßen auch das politische und wirtschaftliche Elend jener Zeit.⁸⁹⁾ Auch hier muß zu-

nächst vor überschätzender Erwartung dessen, was die Papyri gebracht haben, gewarnt sein. Der Staat ist im 5. Jahrhundert zum Feudalstaat⁹⁰⁾ geworden. Die Papyri veranschaulichen uns den sich zwischen die Zentralgewalt der Regierung, zwischen Byzanz und seine Statthalter und kaiserlichen Beamten einerseits, und die misera plebs anderseits schiebenden Großgrundbesitz. Vor ihm dankt die Staatsgewalt ab. Ihm überantwortet sie große Teile der Bevölkerung, die aus der Freiheit in Hörigkeit verschiedenen Grades versinken;⁹¹⁾ er nimmt dafür die Abstattung der Steuern seines Gebietes und die Stellung von Soldaten auf sich. Aber soweit ist es mit diesem armen Volke, den Kleinbauern vor allem, schon gekommen, daß sie froh sind, wenn sich eine Gutsherrschaft zwischen sie und den Staat stellt, daß sie im Gutsherrn den Patron sehen, dem sie sich Schutz heischend in die Arme werfen, gern das bischen Freiheit aufgebend, das ihnen — ja doch nur theoretisch — noch zustand. Auch diese Dinge sind schon geschildert und mit Hilfe der Papyri in Einzelheiten ausgemalt worden. Von dem Gesichtspunkt aus, mit dem wir an die Quellen diesmal herangetreten sind, genügt die Feststellung, daß von Staatsgefühl dort wenig zu bemerken ist, wo Menschen nichts mehr scheuen, als mit dem Staate in unmittelbare Berührung zu kommen. In solche aber kamen sie bei Erfüllung der Steuer- und Militärdienstplicht. In beiden Dingen hatte schon aus eigenem wirtschaftlichen Interesse der Feudalherr mehr Einsehen als ein staatlicher Exekutor. In Steuersachen mit den Staatsbehörden möglichst wenig zu tun zu bekommen, war das Bestreben der Großen und Kleinen. Schon das Recht, die Steuern unter Übergehung des staatlichen Steuereintreibers direkt an die Provinzialkasse zahlen zu dürfen, bedeutet eine erfreuliche Selbständigkeit.⁹²⁾ Und nicht bloß die Großgrundbesitzer, deren Hintersassen davon mitprofitieren, erfreuen sich dieser eigenartigen Exemption von der staatlichen Verwaltung. Immer weiter greift der Gedanke der Autopragie um sich. Auch freie Dörfer gewinnen dieses anscheinend unbedeutende, aber in jener Zeit doch so wichtige Stück von Autonomie⁹³⁾ für sich. Die eigentlichen staatlichen Behörden

werden dadurch freilich in ihrer Betätigung überall eingeeengt und zurückgedrängt,⁹⁴⁾ und sie lassen sich das denn auch von den Gutsherren gefallen, nicht so aber ohne weiteres von den nach Autonomie strebenden Dörflern. Denn diese kaiserlichen Beamten wollen ja selber erbliche Gutsherren werden und vertreten die Interessen des Feudalismus. Auch sie sehen alsbald, daß ein Landbesitz mit vielen Hörigen einen stärkeren Rückhalt gibt, als die staatlichen Titel und Würden, die der Kaiser verleihen kann. Stellten sich so die Reichsbeamten zu den feudalen Gutsherren im eigenen Interesse freundlich, und wünschten sie ihre Würde mit ihrem Landbesitz vom Vater auf den Sohn zu vererben, so gerieten die noch nicht hörig gewordenen Grundbesitzer und Mittelstandskreise überhaupt in eine immer prekärere Stellung. Sowohl die Gutsbesitzer als auch die Reichsbeamten erlauben sich die ärgsten Eingriffe in die Rechtssphäre von Leuten, die keinen nahen Schirmherr haben, deren Schirmherr vielmehr der Kaiser ist, der weit weg in Konstantinopel regiert. Nichts schlimmer als unmittelbarer Reichsuntertan zu sein, als auf den Schutz des Reiches angewiesen zu sein. Nur dort ist solche Stellung direkt unter dem Kaiser erwünscht, wo der Kaiser selber nicht als Reichsoberhaupt, sondern als Grundherr erscheint. Wer zur kaiserlichen Domäne als Hintersasse gehört, der ist immerhin so gut daran, als wenn er Höriger eines andern Grundherrn wäre. Das kommt kaum je so sinnfällig zum Ausdruck, als in einer Eingabe⁹⁵⁾ des Dorfes Aphrodito (*Ἀφροδίτης χώμη*) in der unteren Thebais, das, obzwar autoprakt, nichtsdestoweniger vom bösen Pagarchen belästigt und geplagt wird und sich darum unter den besonderen Schutz der Kaiserin Theodora begeben hat. Nicht genug Titel und Machtbezeichnung kann man für Kaiser und Kaiserin finden, um ihre Gewalt als größte Herren im Reich zum Ausdruck zu bringen, »göttlich« sind sie, mehr als das Christentum es zu ertragen vermag, und doch reicht des Kaisers Arm, wenn er Hilfe bringen soll, kaum innerhalb der Grenzen seines eigenen Großgrundbesitzes aus. Denn in unserem Falle genügte selbst die besondere Stellung unter dem Patrocinium der Kaiserin nicht, um

den Pagarchen im Zaume zu halten. Mag sein, dass sie nur nichts erfahren hat von dem, was auf ihrem eigenen Schutzgebiet vorging. So bringt das Dorf die *διδασκαλία* vor, die uns erhalten ist. Schlimmer geht es zu, als wenn die Barbaren da gehaust hätten. Leib und Leben und Eigentum und Freiheit sind bedroht und der Papyrus, so lang er ist, reicht nicht hin, alles Unrecht zu schildern.⁹⁶⁾ Und doch möchten — eine altherkömmliche *captatio benevolentiae* — die Menschen nur ruhig arbeiten, um dem Kaiser geben zu können, was des Kaisers ist. Die Bittschrift der Dörfler trägt die Unterschrift der Geistlichkeit, der kleineren selbständigen Grundbesitzer, der Zunftvorsteher, der Notare, der Gemeindevorsteher, der Steuereinheber und eines kleinen Weinhändlers. Der Typus eines bedrückten Mittelständlers, der gewiß nicht zum Proletariat gehört, sondern als besser gestellter Bürger gelten darf, ist Dioskoros,⁹⁷⁾ der Verfasser auch dieser Eingabe, ein Kopte, dessen Privatarhiv ein glücklicher Zufall uns erhalten hat. Aus alter Dorfhonoratiorenfamilie⁹⁸⁾ stammend, juristisch gebildet und mit allen Kenntnissen von Formeln und Floskeln wohl versehen, die einen Mann zum Notare jener Zeiten befähigen, schreibgewandt,⁹⁹⁾ ist er berufen, der Wortführer seiner Heimat zu sein. Wirtschaftlich gut situiert, scheint er bestimmt, das geruhssame Leben des vornehmen mittleren Gutsbesitzers zu führen. Er hat wissenschaftliche und vor allem schöngeistige Neigungen. Er macht griechische Gedichte, die allerdings mehr Liebe zur Poesie und patriotischen Eifer als poetisches Können verraten.¹⁰⁰⁾ Aber gerade sein Schicksal zeigt uns, wessen sich brave, ruhige, wohlsituierte Bürger, geborene Stützen des Staates, versehen durften. Der Pagarch läßt ihn nicht zur Ruhe kommen. Eigenes und fremdes Leid führt ihn gar nach Konstantinopel ans kaiserliche Gericht, und dort versieht er sich, nicht ohne schwere, pekuniäre Opfer eines Sachwalters, der das theoretisch errungene Recht auch praktisch in die Tat umsetzen und zu diesem Zwecke selbst nach Ägypten mitkommen soll.¹⁰¹⁾ Und so reihen sich Bilder an Bilder: die Bauern, die auf dem Weg zum Jahresviehmarkt abgefangen und von einem gewaltigen Herren im Privatgefängnisse fest-

gehalten werden,¹⁰²⁾ obwohl es keine Privatgefängnisse geben darf,¹⁰³⁾ die dort mißhandelt und gefoltert werden, obwohl das alles unerlaubt ist, deren Vieh ihnen weggenommen wird; die Witwe,¹⁰⁴⁾ die mit ihrem fünfjährigen Söhnchen im Privatgefängnis des Gläubigers sitzt und dort, weil sie dem Manne nicht zu Willen ist, schwere Mißhandlungen erdulden muß (Stockprügel und Sohlenkitzeln und Hängen¹⁰⁵⁾) und die, endlich frei geworden, um das Los ihres in Händen eines anderen Bösewichts zurückgebliebenen Söhnchens bangt.¹⁰⁶⁾ Andere wieder laufen frei herum, die in Haft sitzen sollten, weil die Behörden versagen.¹⁰⁷⁾ So die Viehdiebe, auf die Dioskoros mit Fingern weist, weil bei ihnen die corpora delicta gesehen wurden.¹⁰⁸⁾ Man begreift leicht, daß bei solcher Verelendung, namentlich der bäuerlichen Bevölkerung, aber noch mehr der ländlichen Tagewerker, diese es nicht verschmähten, auf ungesetzlichem Wege zu Brot zu kommen. Bettler und Landstreicher, Diebe, die auch vor einem Raubmord nicht zurückschrecken, machen die Gegend unsicher. Diese aus Schenute-Quellen gewonnenen Ergebnisse¹⁰⁹⁾ stimmen durchaus zum Stand unserer Papyri. Von Rechts wegen freilich gibt es keine Rettung aus diesem Elend, nicht einmal die Flucht. Wie die Reichen und Mächtigen sich freuen, ihre Stellung und ihr Vermögen auf die Kinder zu vererben, so ist es für den an die Scholle gebundenen Bauer und für den Handwerker und sonstigen städtischen Mittelständler die bitterste Erschwerung all des eigenen Elends zu wissen, daß er all sein Leid auf Sohn und Enkel vererben wird.¹¹⁰⁾

Es ist ein erschreckender Zustand von Rechtsunsicherheit, ja Rechtlosigkeit. Das Faustrecht allein gilt. Nicht, daß die Behörden durchwegs schlecht gewesen wären, die Kaiser wollten gewiß der Hort des Rechts sein und bleiben; nicht bloß Justinian hat es sicherlich ehrlich gemeint; Erlässe auf Erlässe kommen aus Konstantinopel, aber wer kümmert sich um sie? Nicht bloß unsere Kenntnis des byzantinischen Rechts bedarf noch mancher aufhellender Studien, auch das Unrecht ist noch nach diesen Texten der Untersuchung wert, so wenig erfreulich diese Untersuchung auch zu werden verspricht.

Kein Wunder, daß ein ohnmächtig gewordener Staat auch gegen Außen nicht Ruhe schaffen konnte, wenn räuberische Nachbarn in seine Grenzen einbrachen. Besonders die Thebais ist in jahrhundertelanger Not durch die Einfälle südlicher Grenzvölker, so der Blemnyer und Nubier. Das ist uns schon lange aus literarischen Quellen bekannt gewesen. So wissen wir aus dem Berichte eines Augenzeugen aus der Zeit des Shenute von Atri (5. Jahrh.),^{110a)} wie diese Barbaren gehaust haben: Trümmer und Leichen bezeichnen ihren Weg. »Eine ganze Menge ertrank im Strome, viele starben auf den Bergen, viele führten sie gefangen weg, viele Jungfrauen schändeten sie, manche Kirchen verbrannten, andere beraubten sie.« Mehr als ein Jahrhundert später klagen die Ratsherrn von Omboi¹¹¹⁾ über einen dem Heidentum zugetanen und schon dadurch großes Ärgernis gebenden Bösewicht, einen *μισοβάραρος ἢ καὶ μισέλλην*,¹¹²⁾ wohl selbst einen Großgrundbesitzer, der die Blemnyer herbeigerufen hat. Der Katalog der Schandtaten aber wahrt durchaus jene Tradition früherer Einfälle. Zuweilen noch raffte sich der Staat zur Hilfe auf, öfter vielleicht dürfen wir an Selbstschutz denken, zu dem die Bevölkerung griff. Denn das Reichsmilitär¹¹³⁾ war auch nicht danach angetan, daß man sich gerne von ihm beschützen ließ. Die durch Jahrhunderte aufrecht erhaltene Vorstellung vom Heeresdienst als einer Ehrensache, einem auszeichnenden Vorrecht des Römers, war schon seit der Einstellung von Nichtrömern ins Heer immer mehr ins Wanken gekommen und schließlich in der byzantinischen Zeit ganz geschwunden. Wenn man auch noch nicht gerade Sklaven einstellt, so ist doch jeder willkommen, der körperlich tauglich ist, unbekümmert um den status civitatis. Vornehmlich aber nimmt man Barbaren.¹¹⁴⁾ Ja, das wird im 4. Jahrhundert so häufig, daß sich danach gerade eine volkstümliche Bezeichnung für den Soldaten bildet: *ἀπὸ τῶν βαρβάρων* schreibt schon in der Mitte des 4. Jahrhunderts eine Mutter in einem Reklamationsgesuch für ihren eingezogenen Sohn.¹¹⁵⁾ Denn obzwar sich Freiwillige zum Heeresdienst melden, obzwar man Barbaren für ihn gewinnt, so muß doch auch zur Zwangsrekrutierung gegriffen

werden.¹¹⁶⁾ Die wieder trifft nur die sozial tieferstehenden Schichten. Soldatensöhne müssen wieder heran zum Handwerk des Vaters. Vor allem jedoch gewinnt man Rekruten auf gleichem verwaltungsrechtlichen Wege wie Steuern. Stadt- und Landgemeinden, namentlich aber zu Zwangsgenossenschaften zusammengeschlossene Großgrundbesitzer trifft die Pflicht zur Stellung eines Kontingents. Und da ist es für einen ruhigen und arbeitsamen Mann wieder recht nützlich, unter dem Schutze eines Grundherrn zu stehen. Der konnte freilich auch einen seiner Leute herausstellen, aber wahrscheinlich war es nicht, daß er einen tüchtigen Bauer herauszog. Eher mochte der Grundherr um Geld einen Freiwilligen werben. Auch hier also weicht man dem Staate lieber aus,¹¹⁷⁾ und der Grundherr schiebt sich wiederum zwischen Untertanen und Reichsregiment. Ganz von selber kommen dabei die großen Grundherren auf die Idee, auch für eigene Verwendung sich Fähnlein zu sichern. Sie werben sich Gefolgsleute an. Es sind die schon lange bekannten buccellarii, die nunmehr auch in den Papyri begegnen.¹¹⁸⁾ Begreiflich in der Zeit des Faustrechts wer immer es vermag, der tritt mit starkem bewaffneten Gefolge auf der hält sich eine private Militärmacht. Es ist bezeichnend, aber nicht verwunderlich, wenn wir von einem Falle hören, wo die gesetzlich festgelegten Requisitionen kaiserlicher Truppenteile von Gefolgsleuten eines Patriziers wenigstens vorübergehend unterbunden werden.¹¹⁹⁾ Und es ist nicht weniger verwunderlich, wenn in einer anderen Klage, deren Entwurf uns vorliegt,¹²⁰⁾ der überschwänglich begrüßte neue Statthalter der Thebais, der, wenn auch spät nach schweren Stürmen Ruhe gebracht hat, nunmehr nach Zurückwerfung des äußeren Feindes beschworen wird, auch die sogenannten Buccellarii (τοὺς μὲν καλουμένους βουκελλαρίους) abzuschaffen, die mühelosen Gewinn aus fremder Arbeit zögen, für die Zukunft aber die Bewaffnung des Gesindes der großen Grundherren nicht mehr zu gestatten, damit der Privatmann als Privatmann lebe und in Zukunft nicht mehr mit Waffen gegen seinesgleichen streite:¹²¹⁾ Entwaffnung also der Zivilbevölkerung.

Indes ich will nicht mehr Beispiele häufen, so sehr auch derartige

Einzelfälle das Gesamtbild zu ergänzen und zu vervollständigen vermöchten. Es ist nicht zu wundern, daß das Volk in seiner überwiegenden Masse nach und nach das Zutrauen zum Staate verliert, der es zu finden weiß, wo das Volk leisten und zahlen soll, der es im Stich läßt, wo ihm Unrecht und Gewalt angetan wird. Es ist eher zu wundern, daß das Volk mit solchem Langmut und mit solcher Geduld immer wieder es mit dem Staate versucht, daß es seine Not zu den staatlichen Behörden trägt und von diesen Abhilfe heischt. Diese Menschen tragen ein tiefes Rechtsbewußtsein im Herzen und sie lechzen nach seiner Verwirklichung durch den so gänzlich versagenden Staat. Wenn wir von der phrasenreichen Sprache der Klagen und Bittschriften aller Art noch so viel abziehen, die Sehnsucht nach einer starken Regierung, die alle Übermütigen bändigt, ist sicher echt. So stehen Kleinbauern und Kleinhäusler in der schon genannten¹²²⁾ Bittschrift an den kaiserlichen Statthalter der Thebais, den Dux et Augustalis, gegen die Bedrängnis, der sie der Pagarch aussetzt, vor uns. Ihr Gedanke bei Tag und Nacht ist kein anderer als die Hoffnung auf einen Besuch des Statthalters,¹²³⁾ sie harren auf sein Erscheinen seit langem wie die Väter in der Vorhölle mit spannend vorgerecktem Kopf auf das Kommen (die *παρουσία*) des Erlösers, Christus des ewigen Gottes, gewartet haben.¹²⁴⁾ Dann, wenn der Statthalter kommt, wird alles Unheil und alles Leid von ihnen genommen werden, das unaussprechliche Leid, das auch der lange Papyrus nicht fassen kann, den sie schreiben.¹²⁵⁾ Aber auch, wenn diesmal der Statthalter erschienen und ihnen gute Worte gegeben, auch einzelne Übelstände abgestellt hat, das Elend ist bald wieder bei einer anderen Türe hereingekommen.

Nur wenig von dem, was gesagt werden sollte, konnte herausgegriffen werden, aber schon das Wenige mag genügen, um der Antwort auf die Frage nach dem Verhältnis von Staat und Volk am Ausgang der Römerherrschaft in Ägypten näher zu kommen. Ein buntes Völkergewirr steht vor uns, dessen politische Ziele, sofern es solche hatte, jedenfalls nicht auf Erhaltung der byzantinischen Macht abgestellt

waren; nationale und religiöse Gegensätze zerreißen die nie zu einem Staatsvolk zusammengewachsene Bevölkerung. Der stärkste und bedeutendste Volksteil, das durch griechische Elemente verstärkte Koptentum, ist wirtschaftlich bedrängt und geistig rein nach der kirchlichen Seite hin orientiert. Wo es kann, weicht es dem Staate aus, der wiederum nur zum Volk kommt, wo er ihm Lasten und Steuern abpreßt. Zwischen die Reichsgewalt und das Volk hat sich die Schicht der großen Grundherren geschoben, teils das Volk vor den Regierungsorganen beschützend, teils es bedrückend, ohne daß die Regierung einzuschreiten vermöchte. Das Volk sucht, soweit möglich, sein Recht unabhängig vom Staate sicherzustellen, durch religiöse Bindung,¹²⁶⁾ durch kirchliche Entscheidungen, durch gemeindliche und private Schiedssprüche.¹²⁷⁾ Aber wo es sich selbst nicht helfen kann und auch seiner Helferin, der Kirche, die weltlichen Machtmittel fehlen, da schreit es nach dem Staate als Helfer. Und wenn sein Ruf vergeblich ist und als Echo höchstens gute Worte¹²⁸⁾ ohne Taten weckt, so verliert es den Glauben an den Staat. Käme es auf diesen allein an, wäre er allein die einzige sittliche Macht auf Erden, man könnte am Leben verzweifeln, wie das der Weise am Ende des Alten Reichs in so traurigen Tagen auch getan hat: »Ach hätte es doch ein Ende mit den Menschen!«¹²⁹⁾ Jetzt hält die geistige Macht des Christentums diese Armseligen aufrecht.

Nicht darüber müssen wir uns wundern, daß der Staat der Byzantiner in Ägypten dem arabischen Ansturm unterlegen ist, sondern darüber, daß er solange ausgehalten hat. Als Kaiser Justinian im Jahre 536 in Ägypten wieder einmal Ordnung zu machen sich anschickte, da klagte er, daß alles so drunter und drüber gehe, daß man von der Hauptstadt des Reiches aus das Chaos gar nicht mehr zu übersehen vermöge.¹³⁰⁾ Dennoch bestand der Staat noch über ein Jahrhundert fort, freilich als eine innerlich ausgehöhlte, nach außen widerstandsunfähige Einrichtung, die nach dem Gesetze der Trägheit fortfunktionierte und dem Volke kaum mehr war als ein gewohntes Übel. Gleichgültig wie seinem senilen Leben, so

stand man auch seinem Untergange gegenüber, als er endlich zusammenbrach.

Denn der Staat ist von dieser Welt, und das Volk, das ihm anhangen soll, will ihn wirkend und lebend vor sich sehen. Auch im größten Unglück braucht er nicht verloren zu sein. Erst wenn er sich selbst aufgibt und sein Wirken einstellt, hat seine Stunde geschlagen.

Anmerkungen.

1) Für Papyrusurkunden und Urkundenzitate sei ein für allemal auf die Nachweise im Archiv für Papyrusforschung, hgg. von U. Wilcken (seit 1901), dann im grundlegenden Werke: Grundzüge und Chrestomathie der Papyrskunde von L. Mitteis und U. Wilcken (1912) verwiesen: Arch. I, 24 ff. und in den späteren Bänden. Wilcken, Grundz. S. XXV ff. Seither Schubart, Einführung in die Papyrskunde (1918); P. M. Meyer, Juristische Papyri. Erklärung von Urkunden zur Einführung in die Juristische Papyrskunde (1920). In diesen Büchern findet man erste Wegweiser durch die schon fast unübersehbar gewordene Masse der Quellen und durch die zwar auch nicht spärliche, aber doch noch keineswegs erschöpfende Literatur. Viele Vorträge und orientierende Schriften suchen die Bedeutung der Papyri für die verschiedenen Zweige der Altertumswissenschaft dem ferner Stehenden zu vergegenwärtigen. Im letzten Menschenalter hat sich die Papyrologie denn auch die Gleichberechtigung ihrer Quellen mit den Inschriften und den literarischen Texten erkämpft. Der internationale Charakter gerade dieser historischen Hilfswissenschaft hat auch die schwerste Belastungsprobe der Kriegszeit bestanden. Die Beziehungen zu den Forschern englischer und italienischer Zunge sind wenigstens wieder hergestellt. Der durch die schweren Zeitumstände besonders gefährdete Bestand von papyrologischen Publikationen gibt freilich zu starken Besorgnissen Anlaß. Indes scheint wenigstens das Archiv für Papyrusforschung (Arch. Pap.) einstweilen gesichert. Wesselys Studien zur Paläographie und Papyrusforschung haben mit Unterstützung der Wiener Akademie der Wissenschaften 1920 ihr XIX. von Steinwenter verfaßtes Heft Studien zu den koptischen Rechtsurkunden aus Oberägypten herausgebracht; Wessely selbst beginnt im XX. Heft der eben genannten Studien in Autographie mit dem Catalogus papyrorum Raineri. Series Graeca. Pars I. Textus Graeci papyrorum, qui in libro »Papyrus Erzherzog Rainer. Führer durch die Ausstellung, Wien 1894« descripti sunt (1921). Vgl. unten Anm. 89. Von Preisigkes schöner Publikation der Straßburger Papyri ist Bd. II Griechische Papyrus der Universitäts- und Landesbibliothek zu Straßburg 1920 erschienen, freilich ein dünnes Heft

nur und einstweilen der Abschluß der Arbeit. Rührig ist dafür in der Kriegs- und Nachkriegszeit das Ausland gewesen. Die englischen großen Publikationen konnten fast ihren normalen Gang nehmen; und mit besonders lebhaftem Eifer sind die Italiener an der Arbeit gewesen. Von ausländischen Zeitschriften sind mit ähnlichen, aber weiter gesteckten Zielen, als sie Wilckens auf die griechisch-römische Zeit beschränktes Archiv verfolgt, auf den Plan erschienen: *The Journal of Egyptian Archaeology* (1914); *Revue Égyptologique, Nouvelle Série* (Vol. I 1919); *Aegyptus, Rivista Italiana di Egittologia e Papirologia* (Anno I 1920). Diese Andeutungen müssen hier genügen.

2) Wilcken hat ihn als Motto seinem großen Werke über die Wirtschaftsgeschichte Ägyptens vorgesetzt: *Griechische Ostraka aus Ägypten und Nubien*. 2 Bände 1899. Als Erkenntnisquellen stehen die Ostraka, die bekritzelten Tonscherben, vollwertig neben den Urkunden auf Papyrus, wenngleich das Anwendungsgebiet des Ostrakons weniger weit reicht.

3) Vgl. die Ausführungen in seinem bekannten Buche *Licht vom Osten*. Das Neue Testament und die neuentdeckten Texte der hellenistisch-römischen Welt (2./3. Aufl. 1909); vgl. auch George Milligan, *The New Testament Documents, their Origin and early History* (1913); der Jurist wird sich an O. Eger, *Rechtswörter und Rechtsbilder in den paulinischen Briefen* in der *Ztschr. f. neutestam. Wiss. u. Kunde des Urchristentums*, hgg. v. Preuschen XVIII. Jg. (1917), 84 ff. erinnern. Ich nenne hier noch das im besten Sinne für weitere Kreise geschriebene Buch von E. Lohmeyer, *Soziale Fragen im Urchristentum* (1921). In diesem Buche, das mir erst bekannt wurde, als das Manuskript meiner Rede schon für den Druck feststand, klingen eine Reihe von Gedanken an, wie ich solchen im folgenden von anderer Seite kommend Ausdruck gegeben habe. Für uns kommt namentlich die Schilderung des Apolitismus zunächst der orientalischen Reichshälfte, der Gleichgültigkeit in politischen und auch sozialen Fragen, in Betracht. Das starre System der äußeren Ordnungen, in die das Individuum eingespannt war, gegen die aufzukommen von vornherein aussichtslos schien, mußte jede Freude an individueller Betätigung für den Staat ertöten — dafür aber streckte der Mensch mit umso größerer Sehnsucht nach der jedes kleine Menschenschicksal individuell behandelnden und heilenden Lehre der christlichen Kirche die Hand aus. Vgl. Lohmeyer, S. 46 f. 124 u. sonst.

4) *Licht vom Osten* 217 f.

5) Daß eine materialistische Geschichtsphilosophie auch den Einfluß äußerlich hervorragender Persönlichkeiten, ihres Wollens und Könnens, nicht zu erfassen vermag, ist bekannt genug. Mit erfrischender Deutlichkeit wendet

sich gegen eine solche Anschauung nun auch Wilcken in der Schilderung einer unserer Periode allerdings weit voraufliegenden Zeit: Alexander der Große und die hellenistische Wirtschaft in Schmollers Jahrb. XLV (1921), 349 ff.

6) Klebs, Vol. I, p. 8 der Prosopographia. Diese ist dreibändig Berlin 1897/8 erschienen. — In feiner Weise hat, von einem ähnlichen Gedanken ausgehend, neuestens Dibelius, Deut. Lit.-Z. 1921, 229, das Schweigen des Josephus Flavius über Jesus mit dem »soziologischen Abstand der Geschichte Jesu von der Geschichte, die Josephus erzählt« zu erklären versucht.

7) Der Ausdruck stammt, soviel mir bekannt ist, von Eugen Ehrlich, dem Romanisten an der ehemaligen deutschen Universität in Czernowitz. Ehrlich hat sich um die Erforschung des lebendigen Rechts, wie es im Völkergewirre der Bukowina, bei Deutschen, Ungarn, Ruthenen, Rumänen, Zigeunern, Juden, tatsächlich geübt worden ist, mit Erfolg bemüht. Vgl. Schmollers Jahrb. XXXV (1911), 129 ff. Verhandl. 31. Deutsch. Juristentags, Gutachten II, 200 ff. Recht und Wirtschaft I, 273 ff. Grundlegung der Soziologie des Rechts (1913), 403. Vgl. auch meine Bemerkungen in der Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzg. u. Rechtswiss. LII (1914), 502 ff., 503, 507.

8) Vgl. oben Anm. 5.

9) Ich hebe nur wenig hrevor. Zunächst Wilckens Ostraka (oben Anm. 2). Dann Rostowzew, Studien zur Geschichte des Römischen Kolonates (1910); Preisigke, Girowesen im griechischen Ägypten, enthaltend Korngiro, Geldgiro, Girobanknotariat mit Einschluß des Archivwesens. Ein Beitrag zur Geschichte des Verwaltungsdienstes im Altertum (1910). Von neueren Arbeiten nenne ich für die ptolemäische Zeit, außer der bereits oben Anm. 5 zitierten Abhandlung Wilckens, die mit neuem, noch unpubliziertem Material aus dem bevorstehenden Grénfell-Hunt-Bande Teb-tunis Papyri III arbeitende Studie von Rostowzew (Rostovzeff), The Foundations of Social and Economic Life in Egypt in Hellenistic Times, Journ. Egypt. Archaeol. VI (1920), 161 ff., eine Arbeit, zu der H. Idris Bell (ebd. 1921, 98) gelegentlich bemerkt: one seems to feel in his restrained but non the less evident dislike of the whole system a consciousness of the shadows of Marx and Lenin in the back ground! Für ptolemäische, römische und byzantinische Zeit der Vortrag von Oertel, Der Niedergang der hellenistischen Kultur in Ägypten, Neue Jahrb. f. d. klass. Altert. XLV (1920), 361 ff. Bell, The Byzantine servile state in Egypt, Journ. Egypt. Archaeol. IV (1917), 86 ff., 97 ff. mit gemeinverständlicher Schilderung der sich immer verbreiternden Halb- und Unfreiheit im Feudalsystem. Vgl. Ernst Lohmeyer (o. Anm. 3). Die politische und Verwaltungsgeschichte

Ägyptens ist in neuerer Zeit besonders von Ernst Stein in energisch fördernde Bearbeitung genommen. Vgl. Untersuchungen zur Geschichte und Verwaltung Ägyptens unter römischer Herrschaft (1915), 79 ff.; Studien zur Geschichte des byzantinischen Reiches, vornehmlich unter den Kaisern Justinus II. und Tiberius Constantinus (1919); Klio XVI, 40 ff. 72 ff.; Byzant. neugriech. Jahrb. I, 50 ff. Ztschr. Sav.-St. XXXXI, 195 ff. Auf sonstige allgemein byzantinische Geschichtsforschungen, die natürlich, solange Ägypten zum Reich gehört, auch für dieses Land bedeutsam sind, kann hier auch durch vorübergehende Nennung nicht näher eingegangen werden. Nur die Schrift von Lujo Brentano, Die byzantinische Volkswirtschaft (in Schmollers Jahrbuch, Bd. XLI, 2, 1917) soll besonders hervorgehoben sein. Wer sich kurz orientieren will, greife zu den Göschenbüchlein von Karl Roth, Geschichte des byzantinischen Reiches 2. Aufl. und Sozial- und Kulturgeschichte des byzantinischen Reiches (beide 1919), mit Literaturangaben (Brentanos Arbeit sollte genannt sein). Vgl. die Besprechung von E. Gerland, Berl. philol. Woch. 1920, 1041 f.

10) Vgl. Wilcken, Chrestom. Nr. 1—8 über Urkunden zur äußeren, Nr. 9—24 zur inneren Geschichte. Dazu treten seither noch einige spätbyzantinische Texte. Übrigens sind gerade einige hervorragende Texte dieser Art mehr literarischer als urkundlicher Natur. So die Berichte über die Prozesse gegen hellenistische Antisemiten. Vgl. unten Anm. 39.

11) Vgl. Bell, The historical value of Greek Papyri, Journ. Egypt. Archaeol. VI, 234 ff.

12) Von Literatur Milne, A history of Egypt under Roman Rule (1898). Kurz im allgemeinen Zusammenhang orientierend Schubart, Einf. 238 ff.

13) Zur bekannten Abhandlung Mommsens, Die Rechtsverhältnisse des Apostels Paulus, Gesamm. Schr. III, 431 ff., seither mit Berücksichtigung der Papyrus-Parallelen Eger, Rechtsgeschichtliches zum Neuen Testament, Basler Rektoratsprogramm für 1918 (1919), 9 ff. und jetzt Taubenschlag, Le procès de l'apôtre Paul en lumière des papyri, Bull. Acad. Polon. des Sciences et des Lettres. Cracovie 1919/20, S. 55 ff. Gegen die bei Peregrinen, wie natürlich auch bei Sklaven, zulässige Folter im polizeilichen Vorverfahren verwahrt sich der Heilige, Apost. Gesch. XXII, 25 ff. mit dem Erfolg 29: *εὐθέως οὖν ἀπέστησαν ἀπ' αὐτοῦ οἱ μέλλοντες αὐτὸν ἀνετάζειν· καὶ ὁ χιλιάρχος δὲ ἐφοβήθη (!) ἐπιγνοὺς ὅτι Ῥωμαῖός ἐστιν καὶ ὅτι αὐτὸν ἦν δεδεκώς.* Und für das gerichtliche Verfahren Apost. Gesch. XXV, 10: *εἶπεν δὲ ὁ Παῦλος· ἐπὶ τοῦ βήματος Καίσαρος ἐστὼς εἰμι, οὗ με δεῖ κρίνεσθαι.* Dann 11: *Καίσαρα ἐπικαλοῦμαι,* worauf (12) *τότε ὁ Φῆστος συλλαλήσας μετὰ τοῦ συμβουλίου ἀπεκρίθη. Καίσαρα ἐπικέκληται, ἐπὶ Καίσαρα πορεύσθαι.*

- 14) Wilcken, Grundzüge 53.
- 15) Wir verdanken die Lesung und Erläuterung dieses Textes (P. Giss. I Nr. 40 Kol. 1 Zeile 7—9) P. M. Meyer. S. jetzt P. M. Meyer, Jurist. Pap. Nr. 1 mit der großen Literatur.
- 16) Gai. I, 14. Alle Zweifelsfragen sind noch nicht restlos geklärt.
- 17) Vgl. Wilcken, Grundz. 55. Eingehende statistische Untersuchungen stehen auch da noch aus. Die vortrefflichen Namensverzeichnisse der Publikationen erleichtern die Arbeit, die ungenauen Namensführungen selbst, unten Anm. 20, erschweren sie.
- 18) Vgl. Die Indices zu Maspero, Cair. Cat. I—III, zu Lond. V, zu Mon I.
- 19) Cod. Just. VII, 5 (530 n. Chr.). Vgl. Mitteis bei Wilcken, Grundz. 85¹.
- 20) Das hat schon längst P. M. Meyer beobachtet, Das Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Ägypten (1900) 137 Anm. 502. S. jetzt auch Wilcken, Grundz. 55.
- 21) Gut orientiert schon Schubart, Einführung 304 ff., besonders 324 ff. Calderini hat in Zusammenarbeit mit Mitgliedern der Mailänder Scuola papirologica in den von dieser hgg. Studî III (1920), 3 ff. Ricerche etnografiche sui papiri Greco Egizî veröffentlicht. Dort früheres S. 6².
- 22) Ich folge den Sammlungen in der vorgenannten Arbeit, ohne sie auch nur in der Aufzählung zu erschöpfen. Einiges kann aus deutscher Literatur beigesteuert werden. Eben hat v. Woess von den *Πέροαι τῆς ἐπιγονῆς* gehandelt. Es sind die in Ägypten »hinzugeborenen« Perser, nicht die Eingewanderten selber, sondern ihre in Ägypten geborene Deszendenz. *Ἐπιγονή* ist demnach Herkunftsbezeichnung. Und *Ἕλληνες τῆς ἐπιγονῆς* sind die in Ägypten geborenen Griechen. v. Woess, Ztschr. Sav.-St. XXXXII, 176 ff., 183, 185 f.; 641 ff. So übersetzt jetzt auch Schubart in dem unten Anm. 30 zitierten Aufsatz S. 4.
- 23) BGU I 136 = Mitteis, Chrestom. Nr. 271 = Bruns, Fontes⁷ S. 366 Vgl. Schubart, Amtliche Berichte aus den kgl. Kunstsammlungen XXXVIII, Nr. 12 Sept. 1917, S. 332.
- 24) Der Text stammt der Schrift nach schon aus dem 2. Jahrhundert, indes scheint spätere Datierung zulässig. Vgl. Schubart, der a. a. O. 328 ff. das merkwürdige Zeugnis herausgegeben und besprochen hat. Er deutet *Σήνονι* eher auf Verschreibung für *Σήμνονι*, d. i. *Σέμνονι*, auf Zugehörigkeit zu den Semnonen, als zu den keltischen Senonen. Bell, Journ. Egypt. Archaeol. VII (1921), 101 f. nennt zum Ostrakon einen Aufsatz von Th. Reinach, Une sorcière germaine aux bords du Nil in Rev. Ét. Anciennes XXII,

1920, 104—106 (vgl. auch Aegyptus II, 234 Nr. 1286), der mir noch nicht zugänglich war. Von deutscher Literatur Edward Schröder, Archiv für Religionswiss. XIX (1916/9) 196 ff., der Schubarts Deutung zugrunde legt, aber sprach- und kulturgeschichtlich weiterführt. Nach Reitzenstein (bei Schröder S. 200) die oben angenommene Wiedergabe »semnonische Seherin«, was Schröder, a. a. O. im Anschluß an Müllenhoff als »hieratischen Namen« bezeichnet. Schubart hatte »Semnonin« übersetzt. Philologisches zum Namen Waluburg auch bei Helm, Beitr. z. Gesch. d. Deutschen Sprache und Literatur XXXXIII (1918), 337 ff.

25) Ausg. von Glaue und Helm, Das gotisch-lateinische Bibelfragment der Universitätsbibliothek zu Gießen in Ztschr. f. neutestamentl. Wissenschaft XI (1910), S. 1—38; mit einer Tafel.

26) Führer Nr. 347. Wessely, Stud. XX Nr. 133; von demselben schon besprochen. Mitt. P. R. (vgl. unten Anm. 89) VI, S. 114.

27) Grundz. 19 ff.

28) Wilcken, a. a. O. 23. 61. Örtel, Niedergang (oben Anm. 9) S. 366 f.

29) Vgl. Örtel, Niedergang 369.

30) Wilcken, a. a. O. 12 ff., 43 ff. Ich kann noch gerade vor dem Reindrucke hier auf Schubarts großzügigen Aufsatz Hellenen in Ägypten im Organ der deutsch-griechischen Gesellschaft Hellas 1921, Nr. 8, S. 4 ff. hinweisen.

31) Wilcken, a. a. O. 85 f.

32) Vgl. M. Gelzer, Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens (1909), 17 ff.

33) Als einzig mögliche nennt diese absolutistische Verfassungsform Örtel, Niedergang 363, vgl. 371.

34) Der Text ist schon lange bekannt. S. jetzt dazu Ad. Erman, Die Mahnworte eines ägyptischen Propheten. Sitz.-Ber. d. preuß. Akad. XLII (1919), 804 ff., wo S. 804¹, die frühere Literatur. Dazu seither Farina in der Ztschr. Aegyptus II, 1 ff.

35) Der Text steht auf Kol. II 16 ff. des schon oben Anm. 15 genannten P. Giss. 40. Wilcken, Chrestom. Nr. 22.

36) Wilcken, Chrestom. Nr. 24. Becker, Klio IX, 213³.

37) Es ist das nur ein kurzer Auszug aus der langen Zusammenstellung bei Friedländer-Wissowa, Sittengeschichte Roms (9. Aufl.) I, 38. Vgl. jetzt Wiedemann, Das alte Ägypten (1920), 36 ff., der immerhin zu einem milden Gesamturteil S. 39 kommt, aber die üblen Volkseigenschaften nicht ungerügt läßt.

38) P. Mon. I.

39) Wilcken, Zum alexandrinischen Antisemitismus. Abh. sächs. Ges. Wiss. ph. hist. Kl. XXVII (1909), Nr. 23. Aktenstücke zum Judenproblem: Wilcken: Chrestom. Nr. 14—18. 54—62. Vgl. Calderini, a. a. O. (o. Anm. 21) 22—29. Zur Judenfrage im römischen Reich außer der bekannten älteren Literatur, insb. E. Schürer, Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi, 3 Bde. 4. Aufl. (1901—1911), das 1914 erschienene zweibändige Werk von Jean Juster, Les Juifs dans l'Empire Romain, leur condition juridique, économique et sociale (Paris 1914) mit umfassendem Quellen- und Literaturapparat. Papyrologisches daselbst I, 123 ff. Zur noch nicht restlos geklärten Frage der Stellung der Juden im römischen Staatswesen nach der Zerstörung Jerusalems vgl. meine Bemerkungen im Arch. Rechts- u. Wirtsch.-Philos. XIV, 117⁸⁷, dazu Juster, II, 19 ff., der eingehend gegen Mommsens Lehre von der Stellung aller Juden nach 70 n. Chr. als peregrini dediticii polemisiert. [Jetzt noch Aldo Neppi Modona, Aegyptus II, 253 ff. K.-Z.]

40) Später bekannt gewordene Quellen und spätere Literatur (seit Wilckens Abh.) zusammengestellt bei Wenger, Krit. Viertelj. f. Gesetzgeb. u. Rechtswiss. LIV (1919), 31 ff.; dazu Niedermayer, Über antike Protokoll-Literatur (Gött. Inaug.-Diss. 1918). Schubart, Einf. 153 f. Weber, Arch. f. Relig. Wiss. XIX, 319¹. Wilcken, Hermes LIV, 111 f.

41) Wilcken, Chrestom. Nr. 15.

42) Wilcken, Chrestom. Nr. 18.

43) BGU IV 1079, leider unbekannter Herkunft, Zeit: 41 n. Chr. Z. 21 ff.: *ἐρώτα αὐτὸν καθ' ἡμέραν· τάχα δύναται σε ἐλεῆσαι· ἐὰν μὴ, ὥς ἂν πάντες καὶ σὺ βλέπεσαι τὸν (1. σεαυτὸν) ἀπὸ τῶν Ἰουδαίων.*

44) Vgl. Calderini, a. a. O. 84.

45) Mon. I. Lond. V, 1722—1737.

46) Tsōne heißt koptisch wörtlich »die Schwester«. Fast alle weiblichen Eigennamen werden mit dem Artikel versehen. Vgl. Leipoldt, Schenute (unten Anm. 56) S. 155¹.

47) Vgl. Heisenberg, Mon. I, S. 6 ff. und die Stammbäume S. 12.

48) Ed. Sachau, Aramäische Papyrus und Ostraka aus einer jüdischen Militärkolonie zu Elephantine. Mit 75 Lichtdrucktafeln (1911). Zur großen Literatur zu diesen Papyri vgl. Juster, a. a. O. I, 123 f.⁶.

49) Ed. Schwartz erinnert mich hiezu an die Notiz des Eusebius, de marty. Palaest. 11,8 über den Gebrauch alttestamentlicher Namen in der ägyptischen Christenheit. Der Passus steht in der Ausgabe von Ed. Schwartz (Die griechisch. christl. Schriftsteller. Eusebius II 2 Paralipomena. Über die

Martyrer in Palästina), p. 936, 14 ff.: — τοῦτο δὲ καὶ πρὸς ἀπάντων ἐγένετο, ἀντὶ τῶν πατρόθεν αὐτοῖς ἐπιπεφημισμένων εἰδωλικῶν ὄντων, εἰ τύχοι, μετατεθεικότων ἐαυτοῖς τὰς προσηγορίας· Ἡλίαν γοῦν καὶ Ἰερεμίαν Ἡσαΐαν τε καὶ Σαμουὴλ καὶ Δανιὴλ ἦκουες ἂν αὐτῶν ἐπιγραφομένων καὶ τὸν ἐν κρυπτῷ Ἰουδαῖον γνήσιόν τε καὶ εἰλικρινῶς Ἰσραὴλ τοῦ θεοῦ οὐ μόνον ἔργοις, ἀλλὰ φωναῖς κυρίως ἐκφερομέναις ἐπιδεικνυμένων — u. s. w.

50) Es handelt sich um zwei Exemplare derselben Urkunde Cair. Cat. I 67089 und die jüngere Fassung III 67294 mit vielen Korrekturen. 67089, 18 ist zu *περιλείπεται* nach der Korrektur 67294, 16 f. *Μάρθα* zu ergänzen.

51) Die Betonung der Herkunft der Kinder von der Mutter deutet wohl auf Konkubinat.

52) Worauf Leipoldt, Schenute (u. Anm. 56) 27³ seine Behauptung stützt, daß »es in Oberägypten nur sehr wenige Juden gegeben« habe, weiß ich nicht.

53) Vgl. Milne (o. Anm. 12) 16.

54) Gelzer, a. a. O. (oben Anm. 32) S. 17 ff.

55) Das Buch von J. Mann, *The Jews in Egypt and in Palestine under the Fâtimid Caliphs I.* (Oxford 1920) kann ich nur nach der Notiz in der Bibliographie Aegyptus II, S. 238 Nr. 1352 = S. 246 Nr. 1502 erwähnen.

56) Milne 153 ff. und passim. Besonders aber Leipoldt, Schenute von Atripe und die Entstehung des nationalägyptischen Christentums (1903) 21 ff. Schenute lebte ca. 333 bis 451; er starb 118 Jahre alt. Leipoldt 42 ff. Über seine Bedeutung für die nationalägyptische Auffassung des Christentums und damit für die nationale koptische Kirche Leipoldt passim und zusammenfassend 188 f. In neuerer Zeit bekannt gewordene Papyri geben das Substrat für die Darstellung bei Bell, *Journ. Egypt. Archaeol.* IV, 102 f.

57) Der 67089 verlorene Anfang steht jetzt 67294. Ich habe den merkwürdigen Text an anderer Stelle eingehend besprochen.

58) 67089, 31 f: τὸ κρῖμα τοῦ Θεοῦ φοβηθεῖς, καὶ ἐννοήσας τὴν φιλανθρωπίαν τοῦ Σωτῆρος.

59) 67089, 13: ὁφονται ἀπαντῶντες τῷ βήματι τοῦ Κρείττονος.

60) S. zu diesen Fragen eingehend P. M. Meyer, *Die Libelli der decianischen Christenverfolgung.* Anh. z. d. Abh. preuß. Akad. 1910; P. M. Meyer, *Griech. Texte aus Ägypten* (1916) Nr. 15—17 und die dort S. 75 gegebene Zusammenstellung von Quellen und Literatur; seither bekannt gewordene Quellen bei Schubart, *Einführung* 370. Zur Literatur noch die über Ägypten weitausholende, eingehende Abhandlung von L. Faulhaber, *Ztschr. f. kath. Theol.* XLIII (1919) 439 ff., 617 ff.

61) Rabel, Papyrusurkunden der öffentlichen Bibliothek der Universität zu Basel = Abh. Gött. Ges. Wiss. N. F. Bd. XVI Nr. 3 (1917). Es ist der Text Bas. 16.

62) Es sei hier nochmals darauf verwiesen, daß zwischen Griechen (Gräko-ägyptern), die sozial elend standen oder herabgekommen waren, namentlich zwischen den zu Dörflern gewordenen Griechen und zwischen den Griechen mit gymnasialer Bildung und wirtschaftlichem Wohlstand in den Städten ein großer Unterschied war. Griechisch ist in der Römerzeit »im kulturellen Sinne zu verstehen«. Vgl. Örtel, Niedergang (o. Anm. 9) 369.

63) Vgl. zu alledem Leipoldt, Schenute 26 ff., 32.

64) Ich habe die Quellen Ztschr. Sav.-St. XXIII, 259 f., 261 zusammengestellt. Es müßte allerdings die vor bald zwei Jahrzehnten gesammelte Liste nach den seitherigen Publikationen ergänzt werden, doch ist mir augenblicklich ein älterer *δμοούσιος*-Eid wenigstens nicht geläufig.

65) Preisigke, Sammelbuch Nr. 5112 (618 n. Chr.) schwören in einem Hauskaufgeschäft die Verkäufer Johannes *ἐλάχιστος ἀναγνώστης ἁγίας ἐκκλησίας Ἀπόλλωνος* und seine Mutter (Z. 16 ff.) bei der *ἁγία καὶ δμοούσιος τριάς*, ferner beim Kaiserpaar und bei der Person des Niketas, des Augustalis von Ägypten. Niketas hatte sich aber nicht bloß Verdienste um den Kaiser durch Niederwerfung eines Aufstandes, sondern auch um die Monophysiten durch Union der antiochenischen und alexandrinischen Kirchen erworben. Gelzer, Studien 31 f. verweist nun unter Verwertung eines Hinweises von Wilcken wohl mit Recht darauf, daß in der Ehrung des Niketas durch Aufnahme in den Eid (vgl. Wilcken, Grundz. 70 f.) sich »die Dankbarkeit der Monophysiten widerspiegle«. Vgl. unten bei Anm. 73.

66) Der Gebrauch beider Sprachen geht nebeneinander her. Zuweilen kann jemand nur koptisch; wird seine Erklärung in griechischer Urkunde niedergelegt, so vermittelt der Dolmetsch. Vgl. etwa das Testament des Abraham von Hermonthis aus dem 6. Jahrhundert. Jetzt Mitteis, Chrestom. Nr. 319, Z. 12 f.: *ἐπαγόρευσα* (l. *ὕπηγόρευσα*, Wilcken, Grundz. 88) *μὲν τῇ τῶν Αἰγυπτίων φωνῇ Ἑλληνικοῖς δὲ ῥήμασιν ἐπέταξα γραφῆναι* und Z. 69: *ἅπαντα ἐρμηνευθέντα μοι διὰ τῆς Αἰγυπτιακῆς διαλαλείας*. Die Formeln dieses Testaments ähneln durchwegs denen im koptisch geschriebenen Testament der Susanna aus den Djêmetexten; Crum-Steindorff, Koptische Rechtsurkunden des 8. Jahrhunderts aus Djême (Theben) I (1912) Nr. 66, dazu ein im Berliner Museum befindliches 2. Exemplar, mit Übersetzung veröffentlicht von L. Stern, Zeitschr. f. ägypt. Sprache 1884, 143 ff. Die Untersuchung der koptischen Texte durch Juristen steht eben noch in den Anfängen.

Steinwenter (o. Anm. 1) tut in vorsichtiger und umsichtiger Weise Schritt für Schritt in dieses Neuland. Seine erfreulichen Arbeiten haben denn auch sofort verständnisvolles Echo geweckt. Vgl. Koschaker, Ztschr. Sav.-St. XXXXI, 330 ff. P. M. Meyer, Ztschr. f. vergl. Rechtsw. XXXIX, 248 ff. Berger ebenda, 312 f. Bell, Journ. Egypt. Archaeol. VII (1921), 229 f. Von großen Quellenausgaben außer der genannten von Crum-Steindorff, wovon der von Crum besorgte Bd. I (Texte und Indices) vorliegt, noch die ebenfalls Crum verdankte Ausgabe zusammengehöriger Texte aus Aphrodito in Lond. IV. Schon 1895 sind aus der berühmten Wiener Sammlung Erzherzog Rainer Koptische Texte I. Bd. Rechtsurkunden von J. Krall herausgegeben worden. Wer sich über den Quellen- und Literaturstand, aber auch über die rechtsgeschichtlichen Probleme unterrichten will, die in dieser Rede nicht zur Diskussion gestellt sind, greife zu Steinwenter's anerkanntem Buch. Vgl. auch meine Bemerkungen in Sitz.-Ber. Bayer. Akad. 1914, 5. Abh. Papyri und Gesetzesrecht S. 17 ff. und neuerdings Arch. Rechts- u. Wirtsch.-Philos. XIV, 110⁶⁴ in größerem Zusammenhang. Die notwendige sprachliche Einführung gibt Steindorff's bewährte Koptische Grammatik (2. Aufl. 1904) und jetzt sein Kurzer Abriß der koptischen Grammatik (1921). Mit großem Dank begrüßt auch der Jurist das soeben erschienene Werk von Spiegelberg, Koptisches Handwörterbuch (1921).

67) P. Mon. I 9, 12 ff. Übersetzung S. 110.

68) Crum-Steindorff Nr. 15; dazu Boulard, La vente dans les actes coptes in den Études d'histoire juridique offertes à P. F. Girard (1913) II, 28 ff. und über den Eid 30 ff.

69) Vgl. Boulard, a. a. O. 34.

70) Vgl. Mitteis Chrestom. zu Nr. 319 Z. 52 (S. 372).

71) In einem koptischen Baseler Papyrus aus dem 6./7. Jahrhdt. Abh. Gött. Ges. Wiss. N. F. XVI Nr. 3 (1917) S. 75 ff. erklärt der Mieter eines Schöpfrades sich unter Konventionalstrafe zur Rückgabe bereit »ohne Gericht und Gesetz, ohne irgend einen Zweifel«. Rabel hat in einer juristischen Anmerkung zur Publikation dieses Textes durch Spiegelberg (S. 83 f.) auf die Parallelen zu dieser koptisch-griechischen Wendung in griechisch-byzantinischen Texten, insbesondere auf die Betonung des *ἀνεὶ δίκης καὶ νόμου*, des *δίχα παντὸς νόμου* und ähnlicher Wendungen hingewiesen und Parallelen aus dem deutschen Mittelalter angeschlossen, und Kohler, Ztschr. vgl. Rechtswiss. XXXV, 470 hat den Hinweis auf die Unterwerfungsklausel in spätbabylonischen Urkunden hinzugefügt. Ungnad-Kohler, 100 ausgewählte Rechtsurkunden aus der Zeit des babylonischen Schrifttums von

Xerxes bis Mithradates II S. 78. — Auch die Zuziehung zahlreicher Zeugen entspringt dem Wunsch der Parteien, sich möglichst gegen Anfechtung oder Nichtbefolgung des Rechtsgeschäfts zu sichern. Vgl. Steinwenter, Ztschr. Sav.-St. Kan. Abt. XLII, 179³.

72) Steinwenter, a. a. O. (o. Anm. 66) S. 2, hat das Formular der koptischen Urkunden, wie es die gräkoägyptischen, vorwiegend koptischen Notare verwendeten, als griechisch-byzantinisch erklärt. Er vermutet unter Hinweis auf ravenatische Urkunden und über diese hin auf fränkische Formulare Konstantinopel als Sitz eines einheitlich byzantinischen Urkundenstils. Vgl. jetzt auch Ztschr. Sav.-St. Kan. Abt. XLII, 197.

73) S. o. Anm. 65.

74) Beispiele aus Lond. IV habe ich, Ztschr. Sav.-St. XXXII, 361 f. besprochen. Vgl. die von Bell, Byzant. Ztschr. XXII, 394 genannten Fälle.

75) Bell, a. a. O., 392 ff.

76) Ztschr. Sav.-St. XXXII, 362.

77) Cair. Cat. III 67322. Über den Artikel *τοῦ* vor *Χριστοῦ* vgl. den Hinweis bei Leipoldt, Schenute 28, auf den altgewohnten koptischen Sprachgebrauch, der im Worte »Christus« noch wirklich das Appellativum empfindet. Vgl. u. Anm. 124. Leider fehlt uns eine nähere Zeitangabe für diesen Text, insbesondere darüber, ob er bereits der arabischen Epoche angehörte. Von ähnlichen lateinischen Formularen, wie sie Du Cange, Gloss. med. et infim. Latin. (ed. Favre) Tom. IV (1885) s. v. iuramentum p. 451 ss. sammelt, stehen am nächsten die Formeln des Eides *per caput Dei* u. a. des englischen und französischen Mittelalters (a. a. O. 462 f.). — Zur Stellung des Eides im arabischen Rechtsleben s. Johs. Pedersen, Der Eid bei den Semiten in seinem Verhältnis zu verwandten Erscheinungen sowie die Stellung des Eides im Islam (= Stud. z. Gesch. u. Kultur des islamischen Orients, hgg. v. C. H. Becker, 3. Heft, 1914) S. 194 ff.

78) Es sind uns sowohl der Entwurf (Cair. Cat. III 67310) als auch die vollendete Urkunde (Lond. V 1711), Stücke, die sich gegenseitig ergänzen, erhalten.

79) So nach der auch von Bell gebilligten, gewiß zutreffenden Deutung Masperos von *κατ' ὁμοιότητα πάντων τῶν συμμετρίων* auf 'les gens de même condition': Cair. Cat. 67310 Rekto 10 = Lond. V 1711, 27 f.

80) Eine rechtsgeschichtlich merkwürdige Erinnerung an den ältesten bekannten griechischen Papyrus Eleph. I (311/310 v. Chr.), wo in einem noch rein griechischen Ehevertrage sich auch bereits ein Dreimännerschiedskollegium findet (Z. 10 f.), wie denn überhaupt die persönlichen Vereinbarungen

der byzantinischen Texte sehr viele Anklänge an das alte griechische Formular aufweisen. Es ist das für die Bewertung des Konservatismus der Sitte von Bedeutung.

81) Flor. I 93 (= Mitteis, Chrestom. Nr. 297), wozu jetzt Lond. V 1713 das Parallelexemplar bietet. Während im Florentiner-Papyrus der Name der Frau voransteht und der des Mannes folgt, ist im Londinensis die Reihe umgekehrt. Jene Urkunde war für den Mann, diese für die Frau bestimmt. Vgl. Bell, Lond. V S. 145 f. Das Zitat steht Flor. Z. 10 ff. Lond. Z. 15 ff. Vgl. auch P. M. Meyer, Ztschr. vgl. Rechtswiss. XXXIX, 230 f. Zum stereotypen Hinweis in den byzantinischen Ehescheidungsurkunden auf den *πονηρός δαίμων* als den Störer der Ehe verweist Lewald, Ztschr. Sav.-St. XXXIV, 443 auf Libanius (ed. Förster) decl. 46, Bd. VII, p. 558 *δαίμων πονηρός τῇ συζυγίᾳ φθονεῖ*.

82) Maspero, Cair. Cat. III 67312 S. 88 ff.

83) Dieses von Schenute (o. Anm. 56) gegründete »Weiße Kloster« besteht bis auf den heutigen Tag. Vgl. darüber Leipoldt 92 ff., dort 92¹ weitere Literatur. Milne, a. a. O. (o. Anm. 12) mit Abbildungen S. 101, 104, 156 f. Baedeker, Ägypten (7. Aufl. 1913) 204.

84) Gedacht ist an die damals hochaktuellen Gefangenenschleppungen durch einbrechende Barbarenhorden aus dem Süden. Vgl. unten Anm. 110^a, 111.

85) Vgl. Mon. 8 und die dort S. 100 f. angegebenen Quellen und angeführte Literatur. Dazu P. M. Meyer, Griech. Texte 24 (christlicher Brief aus dem 6. Jahrhundert) und San Nicolò, Krit. Viertelj. f. Gesetzgeb. u. Rechtswiss. LV, 73 f.

86) Zum koptischen Klosterwesen und Mönchtum (Leipoldt, Schenute (o. Anm. 56). Dort auch viel Literatur. Von älteren Arbeiten Ladeuze, Étude sur le cénobitisme pachomien pendant le quatrième siècle et la première moitié du cinquième (Louvaine 1898). Von neuerer Literatur J. P. Van Cauwenbergh, Étude sur les moines d'Égypte depuis le Concile de Chalcédoine (451) jusqu'à l'invasion arabe (640) (Louvaine 1914). Das in griechischen und koptischen Papyri vorliegende, schon recht reichliche Material harret noch der Ausbeutung. Von einsetzender Literatur Pfeilschifter in der von Gietl und Pfeilschifter hgg. Festgabe für Alois Knöpfler (1917) S. 248 ff. Oxyrhynchos. Seine Kirchen und Klöster. Auf Grund der Papyrusfunde. Vgl. zur Aufgabe auch meine Bemerkungen Krit. V. LIV, 74, 77. Bell, Journ. Egypt. Archaeol. IV, 102 f. Soeben hat Steinwenter in der Ztschr. Sav.-St. Kan. Abt. XLII, 175 bis 207 eine Abhandlung über Kinderschenkungen an koptische Klöster veröffentlicht. Vgl. namentlich dort die allgemeinen Bemerkungen S. 175 f.

87) Wenn hier ein bekannter Gedanke von Osw. Spengler über die ägyptische Seele anklingt (vgl. *Untergang des Abendlands* I, 15), so soll damit natürlich weder dem gegenwartsfrohen Griechen die Unendlichkeitsahnung abgesprochen, noch alles unterschrieben sein, was in diesem bekannten Buche über das Denken der Ägypter steht. Dazu die streng sachlichen Bemerkungen von Spiegelberg, *Logos* IX, 188 ff., aber auch 192.

88) Vgl. die gelegentlichen Bemerkungen bei Leipoldt 22 f. über die im wesentlichen gleich kühle, von Patriotismus wenig berührte Stellung des Großteils der Bevölkerung zur Regierung vom Ägypten der Pharaonenzeit an bis herab zur Römerherrschaft. Vgl. Wiedemann, *Das alte Ägypten* 36. Vgl. auch Lohmeyer, oben Anm. 3. Ganz darf man freilich auch in solcher Zeit tiefster wirtschaftlicher Not die Bedeutung der nationalen Idee gegenüber einem Fremdenregiment nicht unterschätzen. Vgl. auch Milne, a. a. O. 117.

89) Grundlegend ist in der Literatur noch immer der bewährte Kommentar des Jacobus Gothofredus zum *Codex Theodosianus*, hgg. nach dem Tode des Verfassers (1652). Von papyrologischer Literatur außer den schon Anm. 2 und 9 genannten Werken etwa noch de Zulueta, *De patrociniis vicorum. A commentary on Codex Theodosianus* 11, 22 and *Codex Justinianus* 11, 54, in *Oxford Studies in social and legal history* ed. by Vinogradoff Vol. I (1909); Gelzer, *Studien* (o. Anm. 32) und *Arch. Pap.* V, 346 ff. Leipoldt, *Schenute* 23 ff. (soziale Verelendung der ägyptischen Bauernbevölkerung); vor allem, wie immer Wilcken, *Grundz.* 66 ff. Zu der dort S. 66 genannten Literatur Schubart, *Einführung* 273 ff., 406 f., 412. Von Spezial-Literatur noch besonders Stein in den oben Anm. 9 genannten Arbeiten. Außerdem aber vornehmlich die Kommentare von Bell zu *Lond. V* und von Maspero zu *Cair. Cat. I—III*; auch das noch keineswegs vollständig veröffentlichte, aber auch soweit veröffentlicht, noch nicht hinreichend ausgeschöpfte Material der Sammlung Erzherzog Rainer sollte nie vergessen sein; dazu besonders Führer durch die Ausstellung (1894), die »Mitteilungen« aus dieser Sammlung (1887—1897, 6 Bde.), die *Studien zur Paläographie und Papyruskunde*, die Wessely seit 1901 herausgibt (vgl. o. Anm. 1). Sehr viele Rückschlüsse auf die byzantinische Verwaltung des 6. und 7. Jahrhdt. lassen dann die Papyri aus arabischer Zeit zu. Genannt sei hier nur *Lond. IV*, hgg. von Bell und Crum. Leider häufen sich hier die sprachlichen Schwierigkeiten für den nichtphilologisch geschulten Bearbeiter. — Wer einen trefflichen Überblick nach dem heutigen Stande der Forschung über das ägyptische Wirtschaftsleben in ptolemäischer Zeit und unter der Römerherrschaft, namentlich auch über die Verfallsgründe gewinnen will, sei nochmals auf Örtels und Bells oben Anm. 9 genannte Vorträge verwiesen.

90) Bei der Würdigung dieses Feudalstaates ist noch die vergleichende Rechts- und Wirtschaftsgeschichte nicht zu dem ihr gerade hier gebührenden Worte gekommen. Es wird natürlich hüben und drüben gelegentlich auf die Analogien hingewiesen. Vgl. z. B. Gelzer, Arch. Pap. V, 372¹; Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kultur-entwicklung II (1920), 337. Zunächst sind natürlich die unter der ausgehenden römischen Herrschaft im Westen einsetzenden Feudalisierungsprozesse vergleichend zu verwerten. Herr Kollege Walter Lotz verweist mich hiezu von französischer Literatur auf Ad. Vuitry, *Études sur le régime financier de la France avant la révolution de 1789* (Paris 1878). Première étude. Les anciens impôts romains dans la Gaule du sixième au dixième siècle, insbes. Sect. IV S. 41 ff.: »La révolution sociale qui s'opère du sixième au dixième siècle transforme le tributs publics en redevances privées.« Dabei ist von Vuitry besonders benützt: Championnière, *Traité de la propriété des eaux courants*. Für den Verfall der römischen Finanzverwaltung im späteren weströmischen Reich viel Material bei Gustave Humbert, *Essai sur les finances et la comptabilité publique chez les Romains* (2 Bde., Paris 1886). Die deutschrechtliche Literatur ist in den Lehr- und Handbüchern der deutschen Rechtsgeschichte zu finden. Aus neuester Zeit die unwillkürlich Parallelen aufzeigende Antrittsvorlesung von Heinr. Mitteis, *Rechtspflege und Staatsentwicklung in Deutschland und Frankreich*, abgedruckt im Arch. d. öffentl. Rechts XL, 1. Es könnte eine Beobachtung zu den folgenden byzantinischen Quellenbeispielen sein, wenn H. Mitteis dort S. 3 vom mittelalterlichen Staate schreibt, daß Rechtspflege sein Hauptzweck war, daß in ihr der Staat sich geradezu erschöpfte.

Indes bei aller vergleichenden Heranziehung des deutschen Lehensrechts wird man über den Parallelen auch die starken Gegensätze nicht übersehen dürfen, insbesondere das dem germanischen Lehenwesen eigenartige persönliche Treue- und Schutzverhältnis zwischen Lehensherrn und Lehensmann, von dem jetzt in Bismarcks drittem Band »Erinnerung und Gedanke« S. 128 so beherzigenswerte Worte stehen. Wenn Philipp, Philol. Woch. 1921, 301, in einer stark gegenteilig eingestellten Betrachtung zu Dopschs genanntem Buch darauf verweist, daß das germanische Lehenwesen auf germanischer Treue, nicht auf römischem Gehorsam beruhe, so lassen die Papyri doch gelegentlich auch für die ägyptischen Großgrundherren von Treue ein Beispiel erkennen (o. Anm. 57); aber auch für die Untergebenen ist Not der erste Grund der Pflichtenerfüllung. Man wird im Ganzen freilich sagen dürfen, daß mehr in der zersetzenden, als in der staatsfördernden Wirkung des Großgrundbesitzes und Feudalwesens die Parallelen zu suchen sein werden.

91) Es sind besonders hier außer den juristischen Merkmalen des verschiedenen Personenstandes die wirtschaftlichen und sozialen Momente beachtenswert. Vgl. die oben Anm. 2, 9, 32, 89 genannte, auch zu diesen Fragen Auskunft gebende Literatur; besonders wiederum Bell, Journ. Egypt. Archaeol. IV, 97 ff.

92) Vgl. Gelzer, Studien 89 ff., wo auf die grundlegende Erkenntnis der Autopragie durch Wilcken, Arch. Pap. V, 284 und Gelzer, ebenda 188 f. hingewiesen ist.

93) Gelzer, Arch. Pap. V, 370 ff.

94) Gelzer, Studien 89 ff. Arch. Pap. V, 370 ff.

95) Maspero, Cair. Cat. III 67283. Vgl. über das kaiserliche Patronium auch Cair. Cat. 67002 II, 14; 67024 R., 5 ff. Maspero III S. 16. Partsch, Nachr. Gött. Ges. Wiss. 1911, 214 f⁴. Auch in den Fragmenten Cair. Cat. III 67354 wenden sich die Bittsteller an Theodora; nach Masperos Angabe S. 176 f. sind es hier bedrängte Mönche, die gegen die Übeltaten τοῦ πονηροῦ τυράννου, d. i. des Pagarchen, Schutz suchen (fr. II, 15, Maspero S. 177).

96) Die Wendung 67283 I, 10: *ἄνω χάριτος οὐ δεδύνηται χωρεῖν* ist beliebt. Vgl. unten Anm. 125.

97) Maspero, Un dernier poète grec d'Égypte, Rev. Ét. Grecques XXIV, 426—481. Bell, der auch Journ. Egypt. Archaeol. IV¹, 104 von ihm handelt, stellt in der Introduction zu Lond. V, S. IV¹ eine ergänzte Zusammenfassung der Schicksale dieses Mannes in Aussicht. Vgl. auch Calderini, Aegyptus II, 149 ff., 152¹.

98) Er gehört einer Gutsbesitzer- und Beamtenfamilie an, von der wir drei Generationen verfolgen können. Nach dem Namen des Urgroßvaters unseres Dioskoros war dieser noch Ägypter; der Großvater trug schon den Namen Dioskoros und der Vater darf sich einen Flavier nennen. Unser Dioskoros ist Protokomet seiner Heimat, aber auch *προνομιστὴς κοινότητος* einer klösterlichen Stiftung seines Vaters. Vgl. Cair. Cat. I 67096, 7 f. Dazu P. M. Meyer, Berl. phil. Woch. 1915, 1009.

99) Er verfügt über zwei Schriftarten, über eine unziale und eine kursive. Vgl. Bell, Lond. V, S. IV² und z. B. Introduction zu Lond. V, 1674. So ist die Klage 1674 kursiv, das auf der Rückseite stehende Glossar (unten Anm. 100) unzial gehalten. Paläographischen Einblick geben die Tafeln bei Maspero, Cair. Cat. I, XXVIII, XXIX, wo Unziale und Kursive untereinander stehen.

100) Dioskoros ist trotz seiner griechischen Anwandlungen, trotz seiner Kunst, griechische Urkunden zu verfassen und trotz seiner Versuche, griechische

Verse zu schmieden, doch Kopte. Er versteht diese Sprache, die wohl sogar seine Muttersprache ist, und hat unter seinen Schriften ein griechisch-koptisches Glossar hinterlassen, das er freilich nicht verfaßt, sondern nur abgeschrieben haben wird: Lond. V, 1821. Das Glossar ist nach der Beschreibung in schlechter Verfassung erhalten. Es steht auf der Rückseite einer von Dioskoros verfaßten Klage aus dem Jahre 570, Lond. V, 1674. Proben aus der Poesie des Dichter-Notars bei Schubart, Einführung 145 ff. Wenn ihn Schubart mit einem damaligen Ausdruck (vgl. unten Anm. 112) *μιξόβαρος ἢ καὶ μίξέλλην* nennt, so kann Dioskoros vom Standpunkt der hellenistischen Bildung aus ein besseres Urteil freilich nicht beanspruchen, so wenig er mit dem *ᾠμογράφος* zu tun hat, auf den die Rats Herrn von Omboi diese boshafte Bezeichnung gemünzt haben, Cair. Cat. I 67004, 14. Denn Dioskoros war ein friedliebender Patriot, dem byzantinischen Staate ergeben, was freilich in jenen konfusen Zeiten nicht ausschloß, daß er gelegentlich koptisch nationale Anwandlungen gehabt haben kann (vgl. Calderini, Aegyptus II, 153). Antirömisch betätigt hat sich ein Dioskoros sicher nicht.

101) Maspero, Cair. Cat. I 67032, eine in Konstantinopel geschriebene bereits eingehend gewürdigte Urkunde: außer dem Herausgeber vgl. Wilcken, Arch. Pap. V, 285 f. Mitteis, Ztschr. Sav.-St. XXX, 403 f. Partsch, Nachr. Gött. Ges. Wiss. 1911, 235 ff. Von der prozeßgeschichtlichen Bedeutung der Texte ist hier nicht zu sprechen. Vgl. unten Anm. 128.

102) Maspero, Cair. Cat. I 67002 II, 1 ff. (552/3 n. Chr., vgl. Gelzer, Studien 24¹⁾). Vgl. zur langen Klagschrift (u. Anm. 122) Gelzer, Arch. Pap. V, 371, 373. Wilcken, ebda. 283 f. Partsch, Gött. Gel. Anz. 1911, 309 f. Vgl. für Privatgefängnisse auch Leipoldt, Schenute 24⁵⁾. Daß es sich um private Gefängnisse gewalttätiger Gläubiger handelt, daran ist kein Zweifel. Vgl. in der gleich zu nennenden (Anm. 104) Klage der Witwe Sophia, Cair. Cat. I 67005, 18: *ἰδικὴ αὐτοῦ φυλακή*.

103) Den Gegensatz von Reichsrecht und Volksrecht hat schon seinerzeit Mitteis, Reichsrecht 444 ff., 452 ff. klargestellt. Die Papyri haben das nur ergänzt. Vgl. Partsch, Gött. Gel. Anz. 1911, 312. Mitteis, Grundzüge 45¹⁾, 45²⁾. Gelegentliche Ausnahmen nicht eigenmächtig vorgehender Gläubiger kommen natürlich vor. So bittet im P.-Führer 343 (= Wessely, Stud. XX, 129) (J. 497) der Gläubiger den Ekdikos von Herakleopolis, er möge den Erben seines Schuldners, der damit selbst Schuldner geworden und als solcher vom Gläubiger *πολλάκις αἰδεσίμως ὑπομνησθεῖς* ist, aber *ἀνάγκης ἐκτός* nicht zahlen wolle, *κελεῦσαι τοῦτον συνλημφθῆναι καὶ ἐν τῷ ἀσφαλεῖ γενέσθαι καὶ καταναγκασθῆναι ἀπολογήσασθαι* u. s. w. Indes ist auch hier die Begründung

des Verhaftungsantrages nicht ohne weiteres klar. Die Einzelheiten des Falles können an dieser Stelle nicht weiter verfolgt werden.

¹⁰⁴⁾ Cair. Cat. I 67005; o. Anm. 102. Vgl. Partsch, Gött. Gel. Anz. 1911, 311 f.

¹⁰⁵⁾ Sie klagt über *βακλιοσθῆναι, πελματοσθῆναι* (was eben Mitteis, Ztschr. Sav.-St. XXXI, 394, eher auf Sohlenkitzeln als mit dem Herausgeber Maspero auf Fußtritte deuten möchte) und über *κρεμασθῆναι*, welchen Torturen sie ausgesetzt war. 67005, 18. Vgl. über Sittlichkeitsdelikte und unsittliche Erpressungen Leipoldt, Schenute 25.

¹⁰⁶⁾ Vgl. hierzu auch die — juristisch freilich anders gearteten — Fälle von Kinderverpfändung, die ebenfalls vom Reichsrecht verboten, in der Not aber vom armen Volk geübt wird. Mitteis, Reichsrecht 363 f. Partsch, Gött. Gel. Anz. 1911, 314, zum Falle Cair. Cat. I 67023 (569 n. Chr.). Vgl. ferner P. Jand. IV, 62 und zu diesem von Spieß hgg. Text Zucker, Byzantin. Ztschr. 1914, 274 f. S. de Francisci, Aegyptus I, 71 ff. P. M. Meyer, Ztschr. vgl. Rechtsw. XXXIX, 226 f. mit weiteren Quellen und Literatur. S. jetzt dazu vor allem Steinwenter, Ztschr. Sav.-St. Kan. Abt. XLII, 188 ff. Eine eigenartige Stellung gegenüber den bloß durch wirtschaftliche Not gebotenen Kinderversklavungen und -verpfändungen und den Selbstdeditionen von Freien (vgl. auch oben Anm. 89, 90) bilden die von Steinwenter mit vorsichtiger Kritik mit ähnlichen Instituten des westlichen Rechts in Vergleich gestellten Verschenkungen von Kindern durch ihre Eltern an koptische Klöster. Von der *oblatio puerorum* des allgemeinen Kirchenrechts (S. 192 ff.) unterscheiden sich diese Schenkungen dadurch, daß die dem Kloster geschenkten Kinder Klosterknechte, nicht Mönche zu werden bestimmt waren (S. 201). Näher stehen die *servi ecclesiastici*, die Klostermancipia der fränkischen Zeit (S. 202). Vielleicht, daß alter Hierodulismus hereinspielt (S. 205). Restlos sind diese interessanten Probleme noch nicht geklärt (S. 207).

¹⁰⁷⁾ Cair. Cat. III 67282.

¹⁰⁸⁾ Cair. Cat. II 67143, 21 ff. ist die Liste der Leute, bei denen *γνώρισματά ὁφθῆσαν* (was P. M. Meyer, Berl. phil. Woch. 1915, 1002 treffend mit *corpora delicti* wiedergibt); es werden nach dem Bericht der Hirten 106 Stück als gestohlen gemeldet. Cair. Cat. III 67319 gibt eine Liste von *βοσκήματα*, auf die fremdes Vieh zur Schadenweide aufgetrieben wurde.

¹⁰⁹⁾ Vgl. Leipoldt, Schenute 25. Auf ältere Quellen verweist Milne, Egypt 166 f.

¹¹⁰⁾ Für die Verelendung der zu erblichen Zwangsberufen gewordenen

Gewerbe vgl. Reil, Beiträge zur Kenntnis des Gewerbes im hellenistischen Ägypten (1913) 189 ff., wo auch ältere Literatur, bes. Stöckle, Spätromische und byzantinische Zünfte. Klio, IX. Beiheft (1911). Vgl. auch San Nicolò, Ägypt. Vereinswesen zur Zeit der Ptolemäer und Römer II, 1 (1915), 24 f., 39, 202 f. Näheres ist für den noch nicht erschienenen Schlußband Kap. V in Aussicht gestellt. Bell, Journ. Egypt. Archaeol. IV, 100 ff.

^{110a)} Leipoldt, Schenute 24, dort auch Anm. 2 die Literatur.

¹¹¹⁾ Cair. Cat. I 67004 (ca. 552). Wilcken hat schon, Arch. Pap. V, 443 f., auf die Parallele hingewiesen.

¹¹²⁾ Cair. Cat. I 67004, 14. Dioskoros mußte sich dieses Epitheton in anderem Sinne gefallen lassen (oben Anm. 100).

¹¹³⁾ Mommsen, Das römische Militärwesen seit Diokletian = Histor. Schr. III, 206 ff. Wilcken, Grundz. 404 ff. und die 404 genannte weitere Literatur. Dazu seither Maspero, Organisation militaire de l'Égypt Byzantine (1912), vgl. die Besprechungen von Grosse, Deut. Lit.-Z. 1914, 234 ff. und von Gelzer, Byz. Ztschr. XXII, 513 ff. Grosse, Röm. Militärgeschichte von Gallienus bis zum Beginn der byzant. Themenverfassung (1920), vgl. das Literaturverzeichnis S. XIII/XV; an Quellen bieten die Papyri viel durch Spezialindices bequem bereit gestelltes Material. Vgl. z. B. Mon. I S. 184 f.; Cair. Cat. III S. 211 ff.

¹¹⁴⁾ »Je barbarischer der Soldat ist, desto mehr wird er als solcher geschätzt.« Mommsen, a. a. O. 247. Zum Ganzen Wilcken, Grundz. 408; auch Leipoldt, Schenute 26. Stein, Studien zur Geschichte des byz. Reiches 118 ff.

¹¹⁵⁾ Lond. II S. 298, 6; aus der Korrespondenz des Abinnaeus, an den als Kommandierenden das Gesuch sich richtet. Vgl. Wilcken, a. a. O. Gelzer, Studien 13.

¹¹⁶⁾ Mommsen, a. a. O. 251 ff. Wilcken, Grundz. 408 ff.

¹¹⁷⁾ Die Grenzsoldaten von Syene zeigen uns allerdings, daß sie ihrem bürgerlichen Berufe noch nebenbei nachgehen konnten. Vgl. Heisenberg, P. Mon. I S. 14. Aber soferne diese Schiffer und Gewerbetreibenden, die Kleinhäusler und Kleinbauern so ohnehin selbst die ganze Last des Grenzschutzes oder doch deren größten Teil tragen, mag ihnen der Staat noch eher überflüssig scheinen.

¹¹⁸⁾ Seeck in Pauly-Wissowa, Realenz. s. v. Gelzer, Studien 33. Wilcken, Chrestom. Nr. 471. Zur Literatur noch Grosse, Röm. Militärgesch. 283 ff.

¹¹⁹⁾ Wilcken, Chrestom. Nr. 471, vgl. Grundz. 363.

¹²⁰⁾ Rekto des P. Cair. Cat. I 67089, dessen Verso den oben (Anm. 51) in anderem Zusammenhang genannten Stammbaum der Martha trug.

¹²¹⁾ Z. 17 f.: καὶ τὸν ἰδιώτην ὡς ἰδιώτην βιωτεύειν τοῦ λοιποῦ καὶ μὴ σιδήρῳ χρῆσαι κατὰ τῶν δημοφύλων. Vgl. auch Leipoldt, Schenute 26.

¹²²⁾ Oben Anm. 102. Es ist die im Ganzen 83 lange Zeilen umfassende Klagschrift Cair. Cat. I 67002. Die Bittsteller — als Rechtssuchende kann man diese Menschen kaum mehr bezeichnen — führen sich selbst als die erbarmungswürdigen und elenden Knechte des Statthalters ein (+ Δέησις καὶ ἱκεσία παρὰ τῶν ἐλεεινοτάτων δούλων ὑμῶν καὶ ἀθλίων λεπτοκτητόρων τε καὶ οἰκητόρων).

¹²³⁾ 67002 II, 16 f.: Καὶ ἐν ἡμέρᾳ ἔστιν νυκτὸς καὶ ἡμέρας ἀξιωθῆναι τῆς κεχαρισμένης ὑμῶν παρουσίας, ὅπως ἐν ἀπολαύσει γενώμεθα τῶν δικαίων ὑμῶν.

¹²⁴⁾ 67002 I, 2: ἦν ἐκδέχομεν πρὸ πολλοῦ οἶον οἱ ἐξ Ἰδου παραδοκοῦντες τὴν τότε τοῦ Χριστοῦ ἀνέρου Θεοῦ παρουσίαν. Zu τοῦ Χριστοῦ vgl. o. Anm. 77.

¹²⁵⁾ Die Wendung ὧν οὐ χάριτος χωρεῖ 67002 I, 5 scheint ein beliebter übertreibender Passus zu sein. Vgl. die oben Anm. 96 genannte Eingabe der Schützlinge der Kaiserin Theodora Cair. Cat. III 67283 I, 10.

¹²⁶⁾ Es genügt an das oben ausführlicher über den Eid Gesagte zu erinnern.

¹²⁷⁾ Über die kirchliche Gerichtsbarkeit auch P. de Francisci, Per la storia dell' episcopalis audientia fino alla nov. XXXV (XXXIV) di Valentino (Rom 1915), der die ältere Literatur zusammenstellt. Zu dieser und zur ganzen Frage der Schiedsgerichtsbarkeit dürfen wir nach den gründlichen Vorarbeiten in Steinwenters Studien (o. Anm. 1) wohl von diesem Gelehrten eine zusammenhängende Darstellung erwarten. Vgl. einstweilen besonders Studien 20 ff., 54 ff. P. M. Meyer, Ztschr. vgl. Rechtswiss. XXXIX, 275 f. San Nicolò, ebda. 285 f.

¹²⁸⁾ So ergeht gelegentlich ein scharfer Verweis an eine lässige Behörde, die durch die Finger schaut, wenn Unrecht und Gewalt begangen wird. Vgl. Cair. Cat. III 67290 (vor 542 n. Chr.). Aber was nützt das? Und so wenig, ja vielleicht weniger noch als die Befehle und Verordnungen der ägyptischen Behörden, wird das befolgt, was der Kaiser fern aus Konstantinopel her befiehlt. Vgl. o. Anm. 103, 106. Seine Erlasse werden oft genug durch Angaben falscher Unterlagen erschlichen, vgl. Partsch, Nachr. Gött. Ges. Wiss. 1911, 211; ja, was noch schlimmer ist als solche Umgehungsmanöver, sie werden einfach ganz ignoriert, wenn sie unbequem sind und keine besonders mächtige Fürsorge für ihre Durchführung getroffen werden kann. Auch mit der schönsten kaiserlichen Konstitution ist der Untertan machtlos. Vgl. die bei Gelzer, Arch. Pap. V, 370 genannten θεῖαι συλλαβαί,

und besonders die Maßnahmen des gewitzigten Dioskoros, oben Anm. 101. Bell, Journ. Egypt. Archaeol. IV, 98³.

129) In den oben Anm. 34 angeführten Mahnworten 5, 12—6, 1: Ad. Erman, a. a. O. 814. Wiedemann, Das alte Ägypten 39 meint nun allerdings, daß der Leichtsinne dem Volke über die schwersten Situationen weggeholfen und wirklicher Pessimismus nur ausnahmsweise bestanden habe. Aber eine solche Zeit war gewiß die von uns behandelte Schlußepoche der Römerzeit. Über eine frühere derartige allgemeine Depressionszeit in der Epoche der ausgehenden römischen Republik vgl. Bell, Journ. Egypt. Archaeol. IV, 91.

130) Edict. XIII (de urbe Alexandrinorum et Aegyptiacis provinciis) pr. *ἐννοήσαντες τοίνυν, ὡς ἐπὶ τῶν ἐμπροσθεν χρόνων, εἰ καὶ τὰ ἄλλα τῶν δημοσίων εἰσπραξέων ἐδόκει πως τετάχθαι, ἀλλ' οὖν κατὰ τὴν Αἰγυπτιακὴν διοίκησιν οὕτως ἦν συγκεχυμένα, ὥστε μηδὲ ὁ τι πράττεται κατὰ χώραν ἐνταῦθα γινώσκεσθαι, καὶ ἐθανυμάσαμεν τὴν μέγιστον τῶν πραγμάτων ἀταξίαν; mit Gottes Hilfe werde der Kaiser hier Ordnung machen. Bezieht sich das zunächst unmittelbar freilich auf die Steuerverwaltung, so gilt es doch nicht minder für die ganze Staatsverwaltung.*